

Teil 2

Ausschussvorlage INA/16/61

eingegangene Stellungnahmen zu der

schriftlichen Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Regelung
des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
– Drucks. 16/5913 –**

und dem

**Antrag
der Fraktion der SPD betreffend eines Informationsfreiheitsgesetzes
– Drucks. 16/5839 –**

8.	Hessischer Landkreistag	S. 48
9.	Transparency International Deutschland e. V.	S. 50
10.	Bayerisches Staatsministerium des Innern	S. 54
11.	unaufgefordert eingegangene Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit, Birkenwerder	S. 56
12.	Mehr Demokratie e. V., Landesverband Hessen	S. 62
13.	Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Dr. Gerrit Hornung, Universität Kassel	S. 80
14.	Dr. Dieter Kugelmann, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	S. 95



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des
Innenausschusses
Postfach 32 40
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

26. Jan. 2007

26.01.

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlkt.de
e-mail-direkt: ruder@hlkt.de
www.HessischerLandkreistag.de

Datum: 23.01.2007
Az. : Ru/Fo/044.15

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2006

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag für die 21 hessischen Landkreise im Folgenden Stellung zu oben genanntem Gesetzentwurf.

Ziel des beabsichtigten Gesetzes ist die Gewährung eines allgemeinen Anspruchs auf Informationszugang gegenüber öffentlichen Stellen, ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses des Antragsstellers. Damit korrespondierend wären alle öffentlichen Stellen und mithin auch die Landkreisverwaltungen zur Gewährung von Akteneinsicht und der Bereitstellung von elektronischen und anderen Informationsmöglichkeiten verpflichtet. Diese weitreichende Einräumung von Rechten halten wir für nicht erforderlich. Vielmehr sind die gegenwärtig eingeräumten Zugangsrechte zu Informationen ausreichend.

Die auch seitens der antragstellenden Fraktion eingeräumten zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte können aufgrund der prekären Finanzsituation der hessischen Landkreise nicht von den Kommunen getragen werden. Inwieweit hier die Gebühren- und Auslageeinnahmen, wie vom Antragsteller aufgeführt, zur Abdeckung der Kosten ausreichen würden, ist unseres Erachtens zumindest fraglich. Insbesondere bei umfangreicheren Auskunftersuchen wäre bei einer kostendeckenden Gebührenerhebung mit einer Diskussion dahingehend zu rechnen, die Kommunalverwaltung würde durch die Gebührenhöhe einsichtbegehrende Bürger „abschrecken“ oder „bestrafen“ wollen. Eine Kostendeckung wäre jedoch für die hessischen Kreise, wie bereits angedeutet, unabdingbar.

Aus Reihen unserer Mitgliedschaft wird teilweise auf die in der Literatur diskutierten Modelle zur Ausweitung von Bürgerbeteiligungen in konkreten Fragestellungen als mögliche Alternative angesehen.

Aus den genannten Gründen findet der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht unsere Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Röther', written in a cursive style.

Dr. Röther
Geschäftsführender Direktor



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL
Deutschland e.V.**

Die Koalition gegen Korruption.

29.01.07 mm

**Stellungnahme von Transparency International – Deutschland
zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen
(Informationsfreiheitsgesetz), Drucksache 16/5913 vom 30.8.2006,
und zu dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend eines
Informationsfreiheitsgesetzes, Drucksache 16/5839 vom 14.7.2006**

Transparency International Deutschland begrüßt das Vorhaben, ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) für das Land Hessen zu beschließen. Zutreffend erscheint die im Gesetzentwurf eingangs getroffene Feststellung, dass einer zunehmenden Politikverdrossenheit durch Transparenz im öffentlichen Handeln wirksam begegnet werden kann. Auf Zustimmung stößt auch die genannte Zielsetzung des Gesetzes, Bürgerinnen und Bürgern damit eine bessere Einsicht in Verwaltungsentscheidungen und eine stärkere Beteiligung am Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Das vielzitierte Wort von einer „bürgerfreundlichen Verwaltung“ erhält auf diese Weise einen konkreten Sinn.

Wie schon das neue Hessische Umweltinformationsgesetz „ein transparentes, europarechtskonformes und dennoch schlankes Landesgesetz“ darstellt, das seit kurzem „den Weg zu mehr Bürgerfreundlichkeit durch Informationen für alle an der Umwelt interessierten Informationssuchenden in Hessen [eröffnet], ohne die Verwaltung über das gebotene Maß hinaus zu belasten“[1], ist nun auch das geplante Informationsfreiheitsgesetz dazu geeignet, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit in Hessen zu fördern, ohne die Verwaltung über Gebühr zu belasten.

Wie aus dem vom Bundeskriminalamt jährlich veröffentlichten „Bundeslagebild Korruption“ hervorgeht, ist die öffentliche Verwaltung in Deutschland der von Korruptionsstraftaten am schwersten betroffene Bereich. Dem neuesten Bundeslagebild ist zu entnehmen, dass die öffentliche Verwaltung mit 91 % nach wie vor der „Hauptzielbereich“ der Korruption darstellt; insgesamt sind 2005 allein hier 4371 Korruptionshandlungen bekannt geworden. Eine zentrale Rolle spielt dabei die öffentliche Auftragsvergabe, insbesondere Beschaffungen und Bauvorhaben. In seiner Gesamtbewertung kommt das BKA zu dem Ergebnis: „Allein im Baubereich gehen Schätzungen davon aus, dass jährlich Schäden in Milliardenhöhe verursacht werden. Hinzu kommen die nicht messbaren immateriellen Schäden, die durch Korruption verursacht werden. Korruption beeinträchtigt das Vertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates und verringert die Akzeptanz staatlichen Handelns.“ [2]

Die Forderung nach einer verstärkten öffentlichen Kontrolle der Verwaltung resultiert somit nicht aus einem ungerechtfertigten generellen Misstrauen gegenüber der Verwaltung und ist auch nicht lediglich die Einzelmeinung bestimmter Interessengruppen, sondern entspricht einer sachlich gegebenen Notwendigkeit. Zudem lässt die zunehmende Privatisierung öffentlicher Aufgaben Kontrollmöglichkeiten im Umgang mit Steuergeldern besonders dringlich erscheinen. Aus Sicht von Transparency International – Deutschland ist daher als besonders positiv hervorzuheben, dass das Land Hessen mit der Absicht, ein Informationsfreiheitsgesetz in Kraft zu setzen, zugleich Entschlossenheit demonstriert, durch größere Transparenz bei Verwaltungsvorgängen einen wichtigen Beitrag zur Korruptionsprävention zu leisten.

- 2 -

Vor dem Hintergrund der Korruptionsproblematik ist nicht davon auszugehen, dass ein Informationsfreiheitsgesetz die Wirtschaftlichkeit einer Verwaltung gefährden könnte; eine solche Gefährdung ist im Gegenteil durch nicht transparentes Verwaltungshandeln in viel höherem Maße gegeben.

Der Annahme, mit §29 VwVfG wäre das Akteneinsichtsrecht für Bürger hinlänglich geregelt, ist entgegenzuhalten, dass nach praktischen Erfahrungen selbst den Verfahrensbeteiligten bzw. den Beteiligtenvertretern durchaus nicht in jedem Fall und umfassend Akteneinsicht gewährt wird. Vielmehr gehöre Hessen zu den Bundesländern, in denen insbesondere kommunale Verwaltungen gegenüber dem Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten dieses Recht äußerst restriktiv bis hin zur völligen Verweigerung handhabten. [3]

Befürchtungen, ein Informationsfreiheitsgesetz könnte die Funktionsfähigkeit einer Verwaltung beeinträchtigen, haben sich nach bisherigen Erfahrungen nicht bestätigt. Die Erfahrungen, die die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein mit ihren schon seit mehreren Jahren bestehenden Landes-Informationsfreiheitsgesetzen gemacht haben, sind insgesamt als positiv zu bezeichnen. Sie zeigen übereinstimmend, dass es nirgendwo zu einer befürchteten Überlastung der Behörden durch eine Vielzahl von Anfragen gekommen ist. Negative Auswirkungen des Gesetzes sind nicht feststellbar. Dies wird auch durch das vor einem Jahr in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz des Bundes bestätigt.

Die Antragszahlen sowohl bei den Bundesbehörden – im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes wurden nach Angaben des Bundesinnenministeriums in den Bundesressorts insgesamt 2278 Anträge gestellt [4]– wie auch in den oben genannten Ländern belegen einerseits das Interesse der Bürger an Informationen und machen andererseits deutlich, dass Befürchtungen einer massiven oder missbräuchlichen Inanspruchnahme des Gesetzes nicht begründet sind. Da der Wert eines demokratischen Grundrechts sich allerdings nicht nach wirtschaftlichen Kriterien wie einer großen oder geringen Nachfrage bemisst, kann auch bei geringen Antragszahlen nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass ein Informationsfreiheitsgesetz überflüssig wäre.

Nicht stichhaltig erscheinen Befürchtungen, wonach es langfristig zu einem vorsorglichen Trennen von einsehbaren und geheimzuhaltenden Verwaltungsakten und damit im Endeffekt zu einer doppelten Aktenführung kommen könnte. Ein solche Vorgehensweise von Verwaltungsmitarbeitern müsste aus den vorgesehenen Informationsverzeichnissen (§14) ersichtlich sein oder geheim erfolgen und würde in beiden Fällen dem Geist des Gesetzes zuwiderlaufen.

Ein Informationsfreiheitsgesetz gefährdet nicht die Handlungsfähigkeit einer Verwaltung, sondern gibt ihr im Gegenteil Gelegenheit, diese Handlungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Ohnehin werden Unterlagen heute ganz überwiegend in digitalisierter Form erstellt. Das im Gesetz vorgesehene Führen von Verzeichnissen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen (§ 14), fördert ein effizientes Dokumentenmanagement und trägt so zu einer modernen Verwaltungsführung bei. Ein Informationsfreiheitsgesetz bringt daher nicht einen Nachteil, sondern einen Nutzen auch für die Verwaltung selbst.

Zu einzelnen Regelungen im Gesetzentwurf:

Im Vergleich mit einigen anderen Landes-Informationsfreiheitsgesetzen ist im vorliegenden Gesetzentwurf positiv hervorzuheben, dass dem Grundsatz nach „jedem“ der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt werden soll (§ 1, (1)).

Das Gesetz hat das erklärte Ziel, öffentliches Handeln transparent zu machen; vor diesem Hintergrund erscheinen die Ausnahmeregelungen, die dem „besonderen Schutz öffentlicher Belange“ dienen sollen (§3) als zu weitgehend. Wenn, wie vorgesehen, Informationen geheim blieben, soweit diese fiskalische Interessen des Landes betreffen (§3, 7.), so würde das dem genannten Ziel des Gesetzes in gravierender Weise zuwider laufen. Gerade das fiskalische Handeln bedarf einer umfassenden Offenlegung, da es in besonderer Weise korruptionsanfällig ist und die Bürger ein berechtigtes Informationsinteresse daran haben, ob mit Steuergeldern verantwortlich und wirtschaftlich umgegangen wird.

Das Gesetz sieht vor, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur dann offenzulegen, wenn der Betroffene eingewilligt hat (§6). Für Unternehmen ergibt sich hieraus die Möglichkeit, sämtliche sie betreffende Informationen nach eigenem Ermessen als geheim einzustufen, um eine Einsichtnahme abzuwehren. Das Gesetz schützt damit die Interessen von Wirtschaftsunternehmen in einer absoluten Weise, die unbedingt einer Relativierung durch das öffentliche Interesse bedarf. Sofern ein Wirtschaftsunternehmen beispielsweise von öffentlichen Geldern profitiert oder wenn durch das Wirtschaftshandeln öffentliche Interessen berührt sind, besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse an bestimmten Geschäftsinformationen. Notwendig erscheint uns daher eine Ergänzung im Wortlaut von § 6, wonach Geheimhaltungsinteresse und öffentliches Interesse im Einzelfall gegeneinander abzuwägen sind. In diesem Zusammenhang sei auf die vorbildliche Regelung verwiesen, die das Land Hessen in seinem Umweltinformationsgesetz vorsieht. So heißt es in HUIG § 8,(1), 3.: „Soweit durch das Bekanntgeben der Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden [...], ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

Positiv zu bewerten ist, dass die Bearbeitung des Antrags unverzüglich zu erfolgen hat (§ 9, (1)); die dabei zugleich eingeräumte Bearbeitungsfrist von einem Monat erscheint hingegen gerade bei einfachen Auskünften, bei Unterlagen von geringem Umfang oder bei aktuell interessierenden Informationen sehr lang. Da in § 9, (2) eine Verlängerung der Frist durch Umfang und Komplexität ermöglicht wird, wäre die Ergänzung einer Klausel zu wünschen, nach der die Einsicht in den oben genannten Fällen möglichst sofort erfolgen sollte.

Lehnt eine Behörde einen Antrag ganz oder teilweise ab, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein wird (§10, (1)). In diesem Zusammenhang sollte eine Behörde außerdem dazu verpflichtet werden, eine Ablehnung des Informationszugangs schriftlich zu begründen, sofern der Antrag schriftlich gestellt wurde.

Nach § 11 (1) sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand und Akteneinsichtsrecht ein angemessenes Verhältnis besteht. Der wichtige und erfreuliche Umstand, dass bei der Erteilung einfacher Auskünfte keine Gebühren erhoben werden, steht in Form einer komplizierten und schwer verständlichen Verneinung des vorangegangenen Satzes („Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte.“ (§ 11, (1)). Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung ist auch das Bemühen um eine verständliche Gesetzesprache. Der Satz könnte daher einfach lauten: „Die Erteilung einfacher Auskünfte ist gebührenfrei.“

Zu begrüßen ist die Regelung, wonach der Landesbeauftragte für den Datenschutz zugleich die Aufgabe des Informationsfreiheitsbeauftragten übernimmt (§ 15).

Außer auf Bundesebene sind derzeit in acht Bundesländern entsprechende Informationsfreiheitsgesetze in Kraft. Damit wird deutlich, dass das auf EU-Ebene wie in zahlreichen Ländern der Welt übliche Akteneinsichtsrecht für Bürger allmählich auch in Deutschland Standard wird. Der Wandel vom Prinzip des Amtsgeheimnisses zum Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung ist der richtige Weg, das Vertrauen der Bürger in Politik und Verwaltung zurück-

- 4 -

zugewinnen und zu stärken. Dabei zeigt die Erfahrung mit älteren Informationsfreiheitsgesetzen, dass ein solcher Kulturwandel nicht von heute auf morgen vonstatten geht, sondern Zeit braucht. Insofern ist der Umstand, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zugleich das Datum festgelegt ist, wann das Gesetz wieder außer Kraft treten wird (§ 17) als problematische Regelung anzusehen, die ansonsten nur in zwei Länder-Gesetzen jüngeren Datums (Mecklenburg-Vorpommern, Saarland) zu finden ist. Gerade diese Regelung sollte es allerdings Skeptikern leicht machen, dem Gesetz zuzustimmen.

Dr. Heike Mayer
Transparency International Deutschland
26. Januar 2007

- [1] Pressemitteilung des Hessischen Umweltministeriums vom 13.12.2006: „Umweltminister „Wilhelm Dietzel: 'Mehr Transparenz im Verwaltungshandeln und mehr Bürgerfreundlichkeit durch Information“
- [2] Bundeslagebild Korruption 2005, S. 15.
- [3] Johannes Bohl: Der 'ewige Kampf' des Rechtsanwalts um die Akteneinsicht, in: NwZ 2005, Heft 2, S. 133-140, hier S. 133. Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der FH Ansbach.
- [4] Statistik des Bundesministerium des Innern, siehe Pressemitteilung des BMI vom 15. Januar 2007.

Bayerisches Staatsministerium
des Innern



<<Teil 2/Nr. 10>>

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Herrn Horst Klee
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

30.01.07 JS

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA1-1017-8	Bearbeiterin Frau Dr. Meermagen	München 25.01.2007
	Telefon / - Fax 089/2192-2632 / -1 26 32	Zimmer 243	E-Mail Bettina.Meermagen@stmi.bayern.de

**Schriftliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags;
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur
Regelung des Zugangs zu Informationen, Drs. 16/5913;
Antrag der Fraktion der SPD betreffend Informationsfreiheitsgesetz**

Sehr geehrter Herr Klee,

wir danken für Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2006, mit dem Sie uns um eine Bewertung der Gesetzgebungsvorhaben zu einem hessischen Informationsfreiheitsgesetz bitten.

Dazu können wir mitteilen, dass es in Bayern kein Informationsfreiheitsgesetz gibt. Entsprechende Anträge der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN (Drs. 15/4586 und 15/4587), die im Januar 2006 in den Bayerischen Landtag eingebracht worden waren, wurden zwischenzeitlich von der Mehrheitsfraktion abgelehnt (Beschluss vom 18.10.2006). Aus Sicht der Mehrheitsfraktion besteht für ein solches Gesetz kein Bedürfnis, da es nach geltendem Recht bereits umfangreiche Akteneinsichtsrechte gibt, etwa nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens, nach dem Umweltinformationsge-

gesetz des Bundes und dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz für jedermann sowie nach Melde-, Datenschutz- und Presserecht; weiter besteht nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen bei berechtigtem Interesse ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über ein Akteneinsichtsbegehren.

Ein Informationsfreiheitsgesetz könnte demgegenüber keinen wesentlichen Mehrwert an Informationsmöglichkeiten für den Bürger bringen, da der danach zu begründende Informationsanspruch schon aus verfassungsrechtlichen Gründen durch umfangreiche Ausnahmetatbestände zum Schutz öffentlicher und privater Belange eingeschränkt werden müsste, wie es auch beim Informationsfreiheitsgesetz des Bundes der Fall ist.

Da man sich in Bayern aus den genannten Gründen gegen die Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes entschieden hat, haben wir keine praktischen Erfahrungen, die wir Ihnen zur Bewertung Ihres Gesetzentwurfs zukommen lassen könnten.

Mit freundlichen Grüßen


Neumayr
Leitender Ministerialrat

Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit

Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit
Ludwig-Richter-Str. 19 | 16547 Birkenwerder

30.01.07 

Berlin, den 29. Januar 2007

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)

- Lt-Drs. 16/5913

1. Vorbemerkung zur Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit

Die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit hat sich im Mai 2006 in Berlin gegründet und hat sich die Förderung und Fortentwicklung der Informationsfreiheit in Wissenschaft und Verwaltungspraxis zum Ziele gesetzt.

2. Allgemeine Bemerkung zum Gesetzentwurf

Der vorliegende Gesetzentwurf (IFG-HE-E) lehnt sich in seiner Regulationsstruktur und in einer Vielzahl von Einzelregelungen eng an das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG-Bund) an. Das IFG-Bund hat vielfältige Kritik wegen seiner zahlreichen Ausnahme- und Geheimhaltungsvorschriften erfahren hat und zeichnet sich eher durch ein mittleres Transparenzniveau aus.¹

3. Zu den Regelungen

3.1 Grundsätze der Informationszugangsfreiheit (§ 1 IFG-SH-E)

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 IFG-Bund. Sehr zu begrüßen ist, dass der Entwurf damit auch den fiskalischen Bereich erfasst, mithin den Bereich behördlichen Handelns, der nicht in hoheitlicher Form abgewickelt wird. Gerade

¹ Vergl. z.B. die Stellungnahme von Prof. Dr. Michael Kloepfer in der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14.03.2005 - Ausschussdrucksache 15(4)196c

Deutsche Gesellschaft
für Informationsfreiheit

Durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Oranienburg vom 5.01.2007 (K3a 053/142/01754) als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff AO anerkannt.

Dr. Sven Berger
Vorsitzender
Ludwig-Richter-Str. 19
16547 Birkenwerder
Tel.: (030) 227-53921
Fax: (030) 227-56028
Mail: dgfi@arcor.de

Bankverbindung:
Berliner Volksbank
Kto-Nr. 74 1518
2001
BLZ: 100 900 00

auch aus Gründen der Korruptionsprävention und auch um der „Flucht ins Privatrecht“ vorzubeugen ist dies von besonderer Bedeutung.

Mit § 1 Abs. 3 IFG-HE-E orientiert sich auch die Kollisionsregelung zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des IFG-HE-E gegen andere Rechtsnormen am IFG-Bund (§ 1 Abs. 3 IFG-Bund) und ordnet ebenfalls den Vorrang spezieller Vorschriften gegenüber dem IFG-SHE mit Ausnahme des § 29 HVwVfG an.

Der Gesetzentwurf bleibt insoweit weit hinter dem Transparenzniveau des IFG-Schleswig-Holstein (IFG-SH) zurück, dass den Vorrang des IFG vor den weiteren Informationszugangsvorschriften anordnet (vergl. § 17 IFG-SH).

3.2 Begriffbestimmungen (§ 2 IFG-HE-E)

Die Vorschrift entspricht im Ergebnis § 2 IFG-Bund.

3.3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (§ 3 IFG-SH-E)

Der Gesetzentwurf lehnt sich an die Parallelvorschrift § 3 IFG-Bund an und weist damit eine Vielzahl von Schutz und Ausnahmevorschriften zum allgemeinen Informationszugangsanspruch auf und ist damit eine der entscheidenden Weichenstellungen für das Transparenzniveau des Gesetzentwurfs. Soweit das IFG-HE-E vom IFG-Bund abweicht, tut es dies zu Gunsten der öffentlichen Geheimhaltungsinteressen:

- § 3 Nr. 1 IFG-SH-E weist eine sehr allgemein gehaltene Ausnahmevorschrift u.a. auch zum Schutz des „Wohls des Landes“ auf, die das IFG-Bund nicht kennt,
- eine § 3 Nr. 3 IFG-SH-E entsprechende Vorschrift zum Schutz von Informationen, die zwar dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen würden, aber ursprünglich von Behörden stammen, auf die das IFG-HE-E keine Anwendung finden würde, ist dem IFG-Bund ebenfalls nicht bekannt,
- § 3 Nr. 7 IFG-HE-E schreibt den Schutz der fiskalischen Interessen des Landes vor, ohne diesen wie § 3 Nr. 6 IFG-Bund auf den Schutz der fiskalischen Interessen im Wirtschaftsverkehr oder auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen zu beschränken.

Das Transparenzniveau des IFG-Bund wird damit erheblich unterschritten.

3.4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4 IFG-HE-E)

§ 4 Abs.1 IFG-HE-E ist wortgleich zu § 4 Abs. 1 IFG-Bund. Im Unterschied zum IFG-Bund sperrt § 4 IFG-HE-E in Abs. 2 sog. Protokolle vertraulicher Beratungen. Die Begründung des Gesetzentwurfs schweigt sich zu diesem Regelungsvorschlag aus. Auch ist nicht ersichtlich, was die Vertraulichkeit gem. § 4 Abs. 2 IFG-HE-E begründen soll. Die Vorschrift ist umso erstaunlicher, als gem. § 3 Nr. 5 IFG-HE-E Unterlagen bereits geschützt sind, die nach der Verschlussanweisung (VSA) der Länder oder des Bundes als Verschlussache eingestuft sind.

In § 4 Abs. 3 IFG-HE-E wird der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung in den Gesetzestext als Schranke für den Informationszugang aufgenommen, der im IFG-Bund keine ausdrückliche Erwähnung gefunden hat, aber dort gleichwohl den Informationszugang beschränkt.²

Das Transparenzniveau des IFG-Bund wird damit unterschritten.

3.5 Schutz personenbezogener Daten (§ 5 IFG-HE-E)

§ 5 IFG-HE-E sieht auch wie das IFG-Bund eine Abwägung zwischen dem Informationszugangsinteresse und schutzwürdigen Belangen einer betroffenen Person bei personenbezogenen Informationen vor. Der Gesetzentwurf sieht eine Befugnis zur Offenbarung personenbezogener Informationen zur Gefahrenabwehr vor, die das IFG-Bund nicht aufweist. Einer solchen Befugnisnorm bedarf es nicht, da es hier nicht um die Offenbarung von Informationen an Private geht, sondern um die Datenübermittlung an Gefahrenabwehrbehörden, für die das IFG nicht einschlägig ist.³

Im Gegensatz zu § 5 IFG-Bund sieht der Gesetzentwurf keine Sonderregelungen zur Interessenabwägung bei der Offenbarung personenbezogener Daten in Bezug auf Dienst-, Amts-, oder Mandatsverhältnisse (§ 5 Abs. 2 IFG-Bund) oder in Bezug auf gutachterliche Tätigkeit (§ 5 Abs. 3 IFG-Bund) oder die dienstliche Tätigkeit von Amtsträgern vor. Für den gebotenen Schutz betroffener belange dürfte aber die allgemeine Schutzklausel des § 5 Abs. 1 IFG-HE-E ausreichend sein.

Das Transparenzniveau der Regelung entspricht damit im Ergebnis dem des IFG-Bund.

3.6 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 IFG-HE-E)

Wie auch in § 6 IFG-Bund werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ohne Abwägung mit entgegenstehenden Offenbarungsinteressen geschützt, wie z.B. gem. § 11 Abs. 1 IFG-SH. Der Regelungsvorschlag ist daher als eher restriktiv zu beurteilen. Dies gilt umso mehr, als die bisherigen Anwendungserfahrungen zum IFG-Bund darauf hinweisen, dass gerade der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse besonders streitträchtig ist.

Das Transparenzniveau der Regelung entspricht damit im Ergebnis dem kritisierten Niveau des IFG-Bund.

3.7. Verfahren bei Beteiligung Dritter (§ 7 IFG-HE-E)

Die Vorschrift ist im Wesentlichen identisch mit § 8 IFG-Bund.

² Vergl. Roth in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, § 3 Rn. 108.

³ Vergl. z.B. Berger in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, § 5 Rn. 10. Entsprechende Befugnisnormen weisen aber auch z.B. das IFG –NRW (§ 9 Abs. 1 Buchst. C) und das IFG-SH (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) auf.

3.8 Antragstellung und Verfahren (§ 8 IFG-HE-E)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 7 IFG-Bund. Sie weicht insoweit ab, als § 8 Abs. 1 Satz 2 IFG-HE-E für die Antragstellung die Schriftform oder die Antragstellung zur Niederschrift vorschreibt. Das IFG-Bund kennt keine Formvorschriften für die Antragstellung, womit der Antrag gem. § 10 VwVfG oder § 9 SGB X dort auch mündlich, oder telefonisch gestellt werden kann.⁴ Wie auch das IFG-Bund (§ 7 Abs. 1 Satz 1 IFG-Bund) weist das IFG-HE-E in § 8 Abs. 2 Satz 4 IFG-HE-E die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Informationszugang der Behörde zu, die zur Verfügung über die Information berechtigt ist. Damit soll ein zuständigkeitskonzentrierendes Tatbestandselement geschaffen werden, das über die faktische Verfügung über die Information hinausgeht.

Durch die engeren Formvorschriften des Gesetzentwurfs gegenüber dem IFG-Bund wird Das Transparenzniveau des IFG-Bund wird damit unterschritten.

3.9 Bescheidung des Antrags (§ 9 IFG-HE-E)

Der Gesetzentwurf weist eine einheitliche Fristenregelung für die Antragsverbescheidung auf im Gegensatz zum IFG-Bund auf, das in § 7 Abs. 5 eine Fristenregelung für die tatsächliche Zugänglichmachung der Information und in § 9 Abs. 1 eine Fristenregelung für die Antragsablehnung aufweist. § 9 IFG-HE-E sieht in Abs. 1 eine einmonatige Verbescheidungsfrist vor, die gem. Abs. 2 wegen Umfang und Komplexität der begehrten Information auf maximal 3 Monate verlängert werden kann. Die Fristen nach dem IFG-Bund sind dagegen als Sollregelungen ausgestaltet.

Hier ist der Gesetzentwurf für die betroffenen Behörden restriktiver und gleichzeitig damit bürgerfreundlicher als das IFG-Bund.

3.10 Ablehnung des Antrags, Rechtsweg (§ 10 IFG-HE-E)

Der Regelungsvorschlag entspricht § 9 Abs. 2 und Abs. 4 IFG-Bund. Im Gegensatz zum IFG-Bund wird die statthafte Klageart (Verpflichtungsklage gem. § 9 Abs. 4 IFG-Bund) nicht geregelt.

Für das Transparenzniveau des Gesetzentwurfs ist diese Abweichung vom IFG-Bund im Ergebnis ohne Bedeutung.

3.11 Gebühren und Auslagen (§ 11 IFG-HE-E)

Für das Transparenzniveau eines Informationsfreiheitsgesetzes ist die Gebührenregelung von entscheidender Bedeutung. Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 10 IFG-Bund, der sich wiederum auf § 12 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bezieht⁵ und übernimmt damit auch einen redaktionellen Fehler des IFG-Bund. Für die Gebührenpflicht verweist der Regelungsvorschlag, wie auch § 11 Abs. 1 IFG-Bund, auf „Amtshandlungen nach diesem Gesetz“. Gebührenpflichtig wären demnach auch Antragsablehnungen,

⁴ Vergl. Berger in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, § 7 Rn. 8.

⁵ Vergl. Berger in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, Rn. 1 zu § 10.

da diese auch Amtshandlungen nach dem jeweiligen IFG darstellen. Demgegenüber verweisen die Initiatoren des Gesetzentwurfs in der Gesetzesbegründung darauf, dass bei Antragsablehnung keine Gebühren erhoben werden sollen.⁶

In der politischen Abstimmung zum IFG-Bund war ebenfalls Übereinstimmung erzielt worden, wie auch im UIG, die Gebührenpflicht auf die Zurverfügungstellung von Informationen zu beschränken, um eine mögliche Abschreckungswirkung der Gebührenerhebung möglichst gering zu halten. Das Bundesministerium des Innern hat auch dementsprechend in die Gebührenverordnung zum IFG-Bund keinen Gebührentatbestand für die Antragsablehnung aufgenommen.⁷

Der Gesetzentwurf bedarf hier der Berichtigung, wenn er keinen Gebührentatbestand für die Antragsablehnung aufweisen sollte, der sein Transparenzniveau im Vergleich zum IFG-Bund erheblich absenken würde.

3.12 Ordnungswidrigkeiten (§ 12 IFG-HE-E)

Die Regelung hat im IFG-Bund keine Entsprechung, dürfte aber im Ergebnis keine Auswirkung auf das Transparenzniveau des Gesetzes haben.

3.13 Unzulässigkeit summarischer Auskunftsverlangen (§ 13 IFG-HE-E)

Eine entsprechende Missbrauchsklausel enthält das IFG-Bund nicht. Der Gesetzgeber hat vielmehr in der Begründung auf den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz des Missbrauchsverbots verwiesen.⁸ Die ausdrückliche Aufnahme einer solchen Missbrauchsklausel in den Gesetzentwurf ist damit besonders behördenfreundlich.

Die Regelung hat keine Auswirkung auf das Transparenzniveau des Gesetzes im Vergleich zum IFG-Bund.

3.14 Veröffentlichungspflichten (§ 14 IFGHE-E)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 11 IFG-Bund und weist damit eine eher zurückhaltend und damit behördenfreundlich ausgestaltete Veröffentlichungspflicht auf. Die Pflicht zur Führung von Informationsverzeichnissen gem. § 14 Abs. 1 IFG-HE-E ist nur eine Sollvorschrift. Eine § 11 Abs. 3 IFG-Bund entsprechende als Sollvorschrift ausgestaltete Internetklausel fehlt gänzlich.

Der Gesetzentwurf bleibt hinter dem hier ohnehin bescheidenen Transparenzniveau des IFG-Bund zurück.

⁶ Siehe Gesetzesbegründung zu § 11, S. 11.

⁷ Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) vom 2.01.2006 (BGBl I S. 6) abgedruckt in: Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, S. 297 ff.

⁸ Vergl. Berger in: Berger/Roth/Scheel; Informationsfreiheitsgesetz, Rn. 8 zu § 9 m. Verw.a. die Gesetzesbegründung zum IFG-Bund, Bt-Drs. 15/4493, S. 16.

3.15 Landesbeauftragter für den Anspruch auf den Informationszugang (§ 15 IFG-HE-E)

Die Vorschrift entspricht § 12 IFG-Bund und, bis auf das IFG-Hamburg, auch allen Informationsfreiheitsgesetzen der Länder.

3.16. Evaluation und Inkrafttreten, Außerkrafttreten (§§ 16 und 17 IFG-HE-E)

Die Vorschrift lehnt sich an die Evaluationsklausel nach § 14 IFG-Bund an, ohne jedoch ausdrücklich die Evaluation auf wissenschaftlicher Grundlage anzuordnen. Kritisch zu betrachten ist die vorgesehene Befristung des Gesetzes, die es der grundsätzlich IFG-kritischen Landesregierung gestatten würde, ein Außerkrafttreten des Gesetzes nach Fristablauf relativ einfach herbeizuführen. Insoweit würde in der in Deutschland häufig anzutreffenden politischen Konstellation einer Koalitionsregierung jedem Partner ein Vetorecht zur Weitergeltung des IFG eingeräumt.

Die Regelung ist im Blick auf die in ganz Deutschland regelmäßig IFG-kritischen Regierungen besonders behördenfreundlich und damit aus Sicht der Informationsfreiheit besonders kritisch zu sehen.

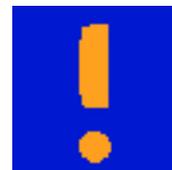
4 Bewertung des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf zeichnet sich dadurch aus, dass er sich an das IFG-Bund eng anlehnt, damit grundsätzlich auch das mittlere Transparenzniveau des IFG-Bund übernimmt und in den abweichenden Regelungsteilen jedoch grundsätzlich unterschreitet. Beispielhaft verwiesen wird auf folgende Ausschlussstatbestände des Gesetzentwurfs, mit denen das Transparenzniveau des IFG-Bund unterschritten wird:

- § 3 Nr. 1 IFG-HE-E zum Schutz des Wohls des Landes,
- § 3 Nr. 3 IFG-HE-E Ausschluss des Informationszugang zu Informationen, die ursprünglich von landesfremden Behörden stammen,
- § 3 Nr. 7 IFG-HE-E Schutz der fiskalischen Interessen des Landes, ohne die Beschränkung auf die Interessen im Wirtschaftsverkehr oder auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen,
- § 4 Abs. 2 IFG-HE-E Schutz der Protokolle vertraulicher Beratungen,
- Fehlen einer § 11 Abs. 3 IFG-Bund entsprechende Internetveröffentlichungsklausel in § 14 IFG-HE-E,
- Befristung des Gesetzes gem. § 17 IFG-HE-E.

Das Die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen einen solch restriktiven Gesetzentwurf vorlegt verwundert auf den ersten Blick vor dem Hintergrund, dass mit den Ländern Hamburg und dem Saarland von der Union alleinregierte Bundesländer das IFG-Bund ohne die hier vorgeschlagenen Abstriche beim Transparenzniveau in Landesrecht übernommen haben. Es drängt sich daher der Eindruck auf, dass der Gesetzentwurf nach dem Willen seiner Initiatoren der Mehrheitsfraktion im Landtag und der Landesregierung möglichst keinen Raum für Kritik geben soll.

gez.
Dr. Sven Berger



Mehr Demokratie e. V.

Landesverband Hessen, Vorstand
 Klaus Auls, Sternstr. 9
 61200 Wölfersheim
 P.: 00 49 – (0) 60 36 - 98 14 60
 F.: 00 49 – (0) 60 36 - 98 14 61
Klaus.Auls@Mehr-Demokratie.de
 Frankfurter Sparkasse 1822
 BLZ 500 502 01 Kto 15 84 28

 MD c/o K. Auls, Sternstr. 9, 61200 Wölfersheim

An den
 Hessischen Landtag
 - Vorsitzender des Innenausschusses -
 Ausschussesekretariat
 z. Hd. Frau Heike Thaumüller

30.01.2007

65022 WIESBADEN

Stellungnahme zu 3 Anfragen

Sehr geehrte Frau Thaumüller,

nachfolgend erhalten Sie

- zum Antrag der Fraktion der SPD betreffend eines Informations-Freiheitsgesetzes, – Drucks. 16/5839 –, von uns keine Stellungnahme, da es sich nur eine Aufforderung an die Landesregierung handelt.
- zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) – Drucks. 16/5913 – unsere ausführliche schriftliche Stellungnahme. Wir sind mit der Weitergabe unserer Stellungnahme an die interessierte Öffentlichkeit im Rahmen der Dokumentation der Anhörung einverstanden.
- zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des hessischen Kommunalwahlgesetzes – Drucks. 16/6063 – keine Stellungnahme, da aus unserer Sicht keine Anmerkungen notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mehr Demokratie e.V.
 Landesverband Hessen, Vorstand

Klaus Auls, Sternstr. 9
 D 61200 Wölfersheim
 T: 0 60 36 - 98 14 60
 F: 0 60 36 - 98 14 61
Klaus.Auls@Mehr-Demokratie.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) – Drucks. 16/5913 –

Verfasser: Mehr Demokratie e.V., Klaus Auls
für den Landesverband Hessen

30.01.2007



I. Vorbemerkungen:

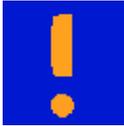
Um das angestrebte Ziel des transparenten Verwaltungshandelns und der demokratischen Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, ist eine konsequente Ausgestaltung des Informationsanspruches nötig. Der voraussetzungslose Anspruch auf Information ist nicht bedingungslos. Er muss mit den Schutzbedingungen anderer Gesetze sorgfältig abgewogen werden. Für diese Problemzonen liegen vielfältige empirische Erfahrungen aus den meisten Industrienationen vor. Die Praxis in diesen Ländern zeigt, dass Verwaltungen mit den ihnen anvertrauten sensiblen Daten äußerst verantwortungsbewusst umgehen. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns in der anhängenden

- **„Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)“**

konkrete Änderungsvorschläge mit Erläuterungen zum Gesetzesentwurf vorzuschlagen.

Bewertung:

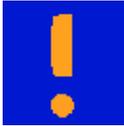
Die Vorschläge 5, 6 und 8 sind für uns von zentraler Bedeutung.



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 1 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

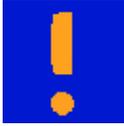
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
<p>§ 1 Grundsätze der Informationszugangsfreiheit (1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und des Hessischen Rundfunks gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.</p> <p>(2) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.</p> <p>(3) Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht mit Ausnahme des § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) gehen diesem Gesetz vor.</p> <p>(4) Die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von nach diesem Gesetz erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 1 Grundsätze der Informationszugangsfreiheit (1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen Anspruch auf Zugang zu vorhandenen Informationen. Für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und des Hessischen Rundfunks gilt dieses Gesetz, soweit diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder an dieser Person oder Vereinigung eine Behörde oder mehrere Behörden gemeinsam unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.</p> <p>(2) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.</p> <p>(3) Weitergehende Ansprüche auf Zugang zu Informationen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von nach diesem Gesetz erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.</p>	<p>V1 Die enge Formulierung .amtlich. schließt Informationen, die nicht unmittelbar amtlichen Zwecken dienen, aus. Der Nachsatz schwächt den voraussetzungs-losen Zugang der Bürgerinnen und Bürger. Damit wird der Zugriff erweitert auf die Wahrnehmung nicht nur öffentlich-rechtlicher Aufgaben und auf privatisierte Stellen und Unternehmen.</p> <p>V2 Die neuen Informationsrechte sollen nicht unterlaufen werden können, gerne aber erweitert.</p>



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 2 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

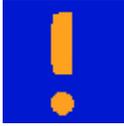
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amtliche Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder sonstige Daten. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. 2. Informationsträger: alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton - oder automatisierter oder in sonstige Form speichern können. 3. Dritte: Personen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen. 	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhandene Information: jede Information, die von einer öffentlichen Stelle erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind oder sich in ihrem Besitz befindet. Vorhandene Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle vorhandenen Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer materiellen Form und der Form des Informationsträgers 2. Dritte: Personen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen. 	<p>V3 Damit wird ein breiter Informationszugang gewährleistet.</p>
<p>§ 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Landes, den inter- und supranationalen Beziehungen, den Beziehungen zum Bund oder zu einem Land schwerwiegende Nachteile bereiten oder die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde, 	<p>§ 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen <ol style="list-style-type: none"> a) dem Wohl des Landes, b) den inter- und supranationalen Beziehungen, c) den Beziehungen zum Bund oder d) zu einem Land schwerwiegende Nachteile bereitet oder auf e) die Landesverteidigung oder f) die innere Sicherheit schädliche Auswirkung hat, 	<p>V4 Darstellung mit Unterpunkten</p> <p>V5 Die verwendete Formulierung ist problematisch, da schon die bloße Möglichkeit einer nachteiligen Auswirkung einen zu breiten Ermessensspielraum schafft. In der Praxis wird dies bei Verwaltungsmitarbeitern verständlicherweise schon aus Selbstschutz zu einer restriktiven</p>



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 3 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

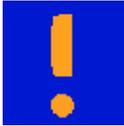
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
<p>2. wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann,</p> <p>3. wenn durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben und Mitteilungen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist,</p> <p>4. wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann,</p> <p>5. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen,</p> <p>6. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,</p> <p>7. wenn das Bekanntwerden der Informationen geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes zu beeinträchtigen,</p>	<p>2. wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen</p> <p>a) auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,</p> <p>b) den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder</p> <p>c) die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder</p> <p>d) disziplinarischer Ermittlungen haben kann,</p> <p>3. wenn durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben und Mitteilungen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist,</p> <p>4. wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann,</p> <p>5. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen,</p> <p>6. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,</p>	<p>Auslegung führen.</p> <p>V6 Dieser vorgesehene Ausnahmetatbestand ist besonders gefährlich und kann letztlich jeglichen Informationsanspruch aushebeln. Diese Formulierung wird auch in der öffentlichen Diskussion kaum zu</p>



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 4 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

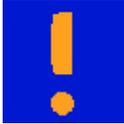
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
<p>8. bei vertraulich erhobene n oder übermittelten Informationen, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,</p> <p>9. gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz.</p>	<p>7. bei vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,</p>	<p>vermitteln sein.</p> <p>V7 Es ist nicht einzusehen, wieso gerade die Geheimdienste komplett ausgeschlossen werden sollen. Die verständlichen Schutzbelange sind mit Punkt 1.f) und Punkt 4 hinreichend abgedeckt.</p>



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 5 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

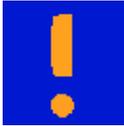
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
<p>§ 4</p> <p>Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses</p> <p>(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.</p> <p>(2) Nicht zugänglich sind Protokolle vertraulicher Beratungen.</p> <p>(3) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Informationen die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt.</p> <p>(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Gleiches gilt, wenn bei Masseverfahren die Information den Bevollmächtigten bereits zugegangen sind.</p> <p>(5) Informationen, die nach den Abs. 1 und 3 nicht gewährt werden konnten, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Hinsichtlich Abs. 3 gilt dies nur für Ergebnisprotokolle.</p>	<p>§ 4</p> <p>Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses</p> <p>(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.</p> <p>(2) Nicht zugänglich sind Protokolle vertraulicher Beratungen.</p> <p>(3) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Informationen die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt.</p> <p>(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Gleiches gilt, wenn bei Masseverfahren die Information den Bevollmächtigten bereits zugegangen sind.</p> <p>(5) Informationen, die nach den Abs. 1 und 3 nicht gewährt werden konnten, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Hinsichtlich Abs. 3 gilt dies nur für Ergebnisprotokolle.</p>	
<p>§ 5</p> <p>Schutz personenbezogener Daten</p> <p>(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person willigt ein, 2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt, 3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das 	<p>§ 5</p> <p>Schutz personenbezogener Daten</p> <p>(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person willigt ein, 2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt, 3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das 	



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 6 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

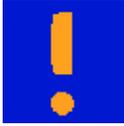
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
<p>Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten, 4. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt, 5. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen. (2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unververtretbaren Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die zuständige Behörde diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten, 4. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt, 5. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen. (2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unververtretbaren Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die zuständige Behörde diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 7 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

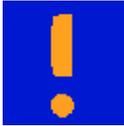
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
<p>§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen Der Anspruch auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.</p>	<p>§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (1) Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird, es sei denn, der Betroffene willigt ein oder das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung. (2) Nicht zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne dieses Gesetzes gehören insbesondere 1. Angaben über Gesundheitsgefährdungen; 2. Angaben über Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel; 3. Angaben über Bieter, die Höhe der Gebote und das Leistungsverzeichnis bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, sofern der Eröffnungstermin abgeschlossen ist; Angaben über Auftragnehmer, das vereinbarte Leistungsverzeichnis und vereinbarte Preise bei Aufträgen, die öffentliche Stellen im Verhandlungsverfahren oder freihändig vergeben haben.</p>	<p>V8 Informationen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur mit der Zustimmung der Betroffenen ohne jegliche übergeordnete Abwägung herausgeben zu dürfen, wird in der Praxis mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass dieses Feld dem Informationsanspruch der Bürger weitgehend verschlossen bleibt. Eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Fähigkeit der Verwaltung, die Relevanz der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen für die Unternehmen zu achten, ist unangebracht. Von keinem der über 50 Länder, in denen es Informationsfreiheitsgesetze gibt, sind Missbrauchsfälle bekannt. Tatsächlich soll durch den zusätzlichen Absatz (2) die Anti-Korruptions- und Kontrollwirkung des Informationsfreiheitsgesetzes gestärkt werden.</p>
<p>§ 7 Verfahren bei Beteiligung Dritter (1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. (2) Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die</p>	<p>§ 7 Verfahren bei Beteiligung Dritter (1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. (2) Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die</p>	



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 8 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

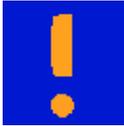
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.	Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.	



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 9 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

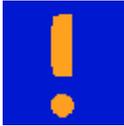
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
<p>§ 8 Antragstellung und Verfahren (1) Der Informationszugang erfolgt auf Antrag bei der öffentlichen Stelle, die die Informationen führt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Im Antrag sind die betreffende Information oder Informationsunterlage möglichst genau zu umschreiben. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller für die Umschreibung Angaben fehlen, ist sie oder er von der Behörde zu beraten. (2) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen sowie bei Anträgen von mehr als 50 Personen, die das gleiche Informationsinteresse verfolgen, gelten die §§ 17 bis 19 des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die Aufforderung ortsüblich bekannt gemacht werden. Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Wird ein schriftlicher Antrag bei einer unzuständigen Behörde gestellt, so hat diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich die zuständige Behörde zu benennen, soweit sie ihr bekannt ist. (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 3 bis 6 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. (4) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. (5) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und</p>	<p>§ 8 Antragstellung und Verfahren (1) Der Informationszugang erfolgt auf Antrag bei der öffentlichen Stelle, die die Informationen führt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Im Antrag sind die betreffende Information oder Informationsunterlage möglichst genau zu umschreiben. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller für die Umschreibung Angaben fehlen, ist sie oder er von der Behörde zu beraten. (2) Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen sowie bei Anträgen von mehr als 50 Personen, die das gleiche Informationsinteresse verfolgen, gelten die §§ 17 bis 19 des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die Aufforderung ortsüblich bekannt gemacht werden. Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Wird ein schriftlicher Antrag bei einer unzuständigen Behörde gestellt, so hat diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich die zuständige Behörde zu benennen, soweit sie ihr bekannt ist. (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 3 bis 6 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. (4) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. (5) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und</p>	<p>V9 Dies widerspricht dem Grundsatz des voraussetzungslosen Zugangs.</p>



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 10 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

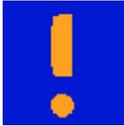
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.	Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.	



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 11 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

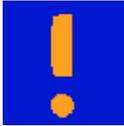
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
<p>§ 9 Bescheidung des Antrags (1) Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach seinem Eingang bei der Behörde zu bescheiden. (2) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Abs. 1 auf bis zu drei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. (3) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.</p>	<p>§ 9 Bescheidung des Antrags (1) Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach seinem Eingang bei der Behörde zu bescheiden. (2) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Abs. 1 auf bis zu drei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. (3) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.</p>	
<p>§ 10 Ablehnung des Antrags; Rechtsweg (1) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist. (2) Gegen die Verletzung der Informationspflicht ist der Rechtsweg eröffnet. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde. Diese Behörde erlässt den Widerspruchsbescheid gemäß § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) in der Fassung vom 19.</p>	<p>§ 10 Ablehnung des Antrags; Rechtsweg (1) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist. (2) Gegen die Verletzung der Informationspflicht ist der Rechtsweg eröffnet. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde. Diese Behörde erlässt den Widerspruchsbescheid gemäß § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) in der Fassung vom 19.</p>	



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 12 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

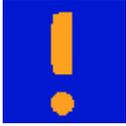
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619).	März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619).	



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 13 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

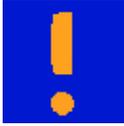
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
<p>§ 11 Gebühren und Auslagen (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwkostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung zu bestimmen. (3) Für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, bleiben die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), unberührt.</p>	<p>§ 11 Gebühren und Auslagen (1) Kosten können nur für die Überlassung und Übersendung von Kopien von Informationsträgern in Rechnung gestellt werden. Dabei dürfen die erhobenen Kosten die tatsächlichen Sachkosten für die Herstellung von Kopien und die tatsächlichen Kosten der Versendung nicht überschreiten. (2) Gemeinnützige Vereinigungen und bedürftige Personen können von Kosten freigestellt werden. Dies gilt ebenso, wenn der Antragsteller ein besonderes öffentliches Interesse am Informationszugang glaubhaft macht.</p>	<p>V10 Eine Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten ist angemessen, die Bürgerinnen und Bürger sollen dadurch, in besonderen Fällen sogar durch den kostenfreien Zugang, zur Inanspruchnahme des Gesetzes ermutigt werden</p>
<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht, speichert oder sammelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), ist das</p>	<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht, speichert oder sammelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), ist das</p>	



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 14 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

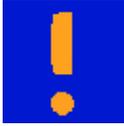
Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
Regierungspräsidium.	Regierungspräsidium.	



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 15 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
<p>§ 13 Unzulässigkeit summarischer Auskunftsverlangen Informationszugang wird nicht gewährt, soweit der Antrag auf ein allgemeines Behördenverhalten gerichtet ist und Informationen aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen zusammengetragen werden müssen. Hessischer Landtag · 16. Wahlperiode · Drucksache 16/5913 7</p>	<p>§ 13 Unzulässigkeit summarischer Auskunftsverlangen Informationszugang wird nicht gewährt, soweit der Antrag auf ein allgemeines Behördenverhalten gerichtet ist und Informationen aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen zusammengetragen werden müssen. Hessischer Landtag · 16. Wahlperiode · Drucksache 16/5913 7</p>	
<p>§ 14 Veröffentlichungspflichten (1) Die Landesbehörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. (2) Organisations- und Aktenpläne sowie weitere geeignete Informationen ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes in schriftlicher und in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen.</p>	<p>§ 14 Veröffentlichungspflichten (1) Die Landesbehörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. (2) Organisations- und Aktenpläne sowie weitere geeignete Informationen ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes in allgemein verständlicher Form schriftlicher und elektronisch zugänglich zu machen. (3) Jede öffentliche Stelle soll insbesondere die von ihr erlassenen Verwaltungsvorschriften veröffentlichen, sofern Rechtsgründe nicht entgegenstehen und eine Außenwirkung besteht oder ein Interesse daran angenommen werden kann. (4) Information, die mehrfach nachgefragt wurden, sollen von der informationspflichtigen Behörde unverzüglich elektronisch veröffentlicht werden, soweit sie nicht den in den §§ 3 . 6 genannten Ausnahmen unterliegen.</p>	<p>V11 Veröffentlichungspflichten schaffen weitere Transparenz, stärken E-Government und die Kundenorientierung. von Verwaltungen.</p>
<p>§ 15 Landesbeauftragter für den Anspruch auf Informationszugang Die Aufgabe der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den freien Informationszugang wird von der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für den</p>	<p>§ 15 Landesbeauftragter für den Anspruch auf Informationszugang Die Aufgabe der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den freien Informationszugang wird von der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für den</p>	



Gegenüberstellung
Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
30.01.2007, Seite 16 von 16

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Hessen
K. Auls, 0 60 36 - 98 14 60

Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 16/5913	Vorschläge zur Änderung von Mehr Demokratie e. V., LV Hessen	Erläuterung zu den Vorschlägen zur Änderung
<p>Datenschutz wahrgenommen. Jeder, der der Ansicht ist, dass das Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, kann die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen.</p> <p>Die Regelungen des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) über die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung.</p>	<p>Datenschutz wahrgenommen. Jeder, der der Ansicht ist, dass das Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, kann die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen.</p> <p>Die Regelungen des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) über die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung.</p>	
<p>§ 16 Bericht und Evaluierung Die Landesregierung unterrichtet den Hessischen Landtag alle zwei Jahre über die Anwendung dieses Gesetzes. Der Hessische Landtag wird das Gesetz eineinhalb Jahre vor Außerkrafttreten evaluieren.</p>	<p>§ 16 Bericht und Evaluierung Die Landesregierung unterrichtet den Hessischen Landtag alle zwei Jahre über die Anwendung dieses Gesetzes. Der Hessische Landtag wird das Gesetz evaluieren.</p>	
<p>§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>V12 Gerade ein Gesetz, das mehr Bürgerrechte schafft, sollte keinesfalls wieder automatisch außer Kraft treten.</p>

**U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**

30.01.07

provet

Projektgruppe verfassungs-
verträgliche Technikgestaltung

Prof. Dr. Alexander Roßnagel

Anschrift: Wilhelmshöher Allee 64
D-34109 Kassel

☎ 0561 804-6095

Sekretariat: 0561 804-6087

Telefax: 0561 804-6081

e-mail: a.rossnagel@
uni-kassel.de

Datum: 31.1.2007

**Stellungnahme
zur schriftlichen Anhörung
des Innenausschusses des Hessischen Landtags
zum Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz
zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) –
Drucks. 16/5913 – und
dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend eines Informationsfreiheitsgeset-
zes – Drucks. 16/5839 –**

von

Prof. Dr. Alexander Roßnagel und Dr. Gerrit Hornung, LL.M.*

• Informationen zu den Autoren:

Prof. Dr. *Alexander Roßnagel* ist Vizepräsident und Universitätsprofessor für öffentliches Recht an der Universität Kassel, dort Leiter der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) und wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken.

Dr. *Gerrit Hornung*, LL.M. ist Geschäftsführer der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Kassel.

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) – Drucks. 16/5913 – lehnt sich eng an das geltende Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005¹ an und übernimmt in großen Teilen dessen Formulierungen. Die in der Diskussion um das Bundesgesetz vorgebrachten Argumente sind deshalb ganz überwiegend auf den Gesetzesentwurf übertragbar. Das gilt sowohl für die Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren, als auch für die rechtswissenschaftliche Diskussion vor und nach der Verabschiedung.²

Im Folgenden soll zunächst begründet werden, warum die Autoren einen allgemeinen Anspruch auf Informationszugang ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses grundsätzlich als positiv erachten (2). Danach wird eine zusammenfassende Bewertung des Gesetzesentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgenommen (3), bevor einzelne Aspekte herausgegriffen und Veränderungsvorschläge gemacht werden (4). Mit dieser Stellungnahme soll dagegen nicht die gesamte Debatte um das Bundesgesetz zusammengefasst und bewertet werden.³

Der Antrag der Fraktion der SPD wird im Folgenden nicht erörtert, weil er sich in der Aufforderung an die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzes erschöpft. Diesem Ansinnen ist zuzustimmen; der Antrag enthält aber keinen weiteren Inhalt, der bewertet werden könnte.

2. Bedeutung der Informationsfreiheit und Verhältnis zum Daten- und Geheimnisschutz

2.1 Bedeutung und Ziele der Informationsfreiheit

Informationsfreiheit ist – im Gegensatz zur informationellen Selbstbestimmung⁴ – kein Grundrecht.⁵ Das Informationsfreiheitsrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG besteht nur für „allgemein zu-

¹ BGBl. I S. 2722.

² S. z.B. *Sokol*, CR 2005, S. 835 ff.; *Schmitz/Jastrow*, NVwZ 2005, S. 984 ff.; *Kloepfer/v. Lewinski*, DVBl. 2005, S. 1277 ff.; *Sellmann/Augsberg*, WuB 2006, S. 2293 ff.; *Kiethel/Groeschke*, WRP 2006, S. 303 ff.; *Kloepfer*, K&R 2006, S. 19 ff.; *Reinhart*, DÖV 2007, 18 ff.; Stellungnahme der *Arbeitsgemeinschaft der Informationsbeauftragten in Deutschland* zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (BT-Drs. 15/4493 vom 14. Dezember 2004) vom 4. März 2005, abrufbar unter <http://www.datenschutzzentrum.de/informationsfreiheit/stellungnahme-050304.htm>.

³ Zu Hintergrund und Regelungsmöglichkeiten der Informations(-zugangs-)freiheit s. außer den Nachweisen in Fn. 2 und 5 z.B. *Kloepfer*, Informationsrecht, 2002; *Schoch/Kloepfer*, Informationsfreiheitsgesetz (IFG-Prof-E), 2002; *Schild*, RDV 2000, S. 96 ff.; *Weichert*, DuD 2000, S. 262 ff.; *Bull*, ZG 2002, S. 201 ff.; *Sokol*, Informationszugang und Datenschutz, in: Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, 2003, S. 1805 ff.; *Sokol*, CR 2005, S. 835 ff.; *Schmitz/Jastrow*, NVwZ 2005, S. 984 ff.; *Guckelberger*, VerwArch. 2006, S. 62 ff.; zu den Zusammenhängen mit dem Umweltinformation- und Verbraucherinformationsrecht *Fluck*, DVBl. 2006, S. 1406 ff.; aus rechtsvergleichender Sicht *Nowak*, DVBl. 2004, S. 272 ff.; *Bräutigam*, DÖV 2005, S. 376 ff.; *Bräutigam*, DVBl. 2006, S. 950 ff.; *Schoch*, DÖV 2006, S. 1 ff.; zum Zusammenspiel mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz *Maisch*, K&R 2007, S. 9 ff.

⁴ S.u. 2.3.

gängliche“ Informationen, und die allgemeine Zugänglichkeit wird durch Gesetzgeber und Verwaltung bestimmt.⁶ Wenn und soweit der Gesetzgeber hingegen einen Zugang zu Behördenakten geschaffen hat, fällt dieser unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.⁷

Allerdings gibt es vielfältige verfassungs- oder rechtspolitische Gründe für den Gesetzgeber, ein solches allgemeines Zugangsrecht zu schaffen.⁸ Diese sind im Überblick:

- Das übergreifende Ziel der Transparenz des Verwaltungshandelns. Solange nur über § 29 der Verwaltungsverfahrensgesetze ein Anspruch auf Akteneinsicht für die Beteiligten des laufenden Verwaltungsverfahrens gewährt wird, besteht Transparenz nur für den Bourgeois zum Schutz seiner Partikularinteressen, nicht aber für den Citoyen zur Beteiligung an der gemeinsamen Suche nach dem Allgemeininteresse.⁹
- Die Herstellung wirklicher demokratischer Öffentlichkeit,¹⁰ die nicht nur die Beteiligung des Volkes im Wahlakt, sondern die Mitwirkung aller an der allgemeinen politischen Willensbildung beinhaltet. Dies erfordert die öffentliche Kontrolle nicht nur in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder durch den Bundesrechnungshof, sondern auch durch die Bürger selbst.¹¹ Erst mit dem Zugang auch zu Behördenakten „wird der Bürger in den Stand gesetzt, sich selbst die notwendigen Voraussetzungen zur Ausübung seiner persönlichen und politischen Aufgaben zu verschaffen“. ¹² Zugleich wird mit dieser öffentlichen Kontrolle der Verwaltungstätigkeit ein Beitrag zur Korruptionsbekämpfung geleistet.
- Der enge Bezug mit dem informierten Bürger gilt auch für das Verständnis unseres Staates als Republik. Republik meint nicht nur die Abwesenheit von Monarchie, sondern das Verständnis des Gemeinwesens als „res publica“. Von öffentlichem Interesse ist danach, wie die Verwaltung ihre Gemeinwohlverpflichtung in ihrem öffentlichen Amt im Einzelfall konkretisiert.¹³ Das Engagement des Bürgers in der Öffentlichkeit für die „öffentliche Sache“ setzt entsprechende Kenntnisse der Verwaltungstätigkeit voraus.

⁵ S. ebenso z.B. *Gurlit*, DVBl. 2003, S. 1122; *Kugelmann*, Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers, 2001, S. 55, 60; *Gröschner*, VVDStRL 63 (2004), S. 355 f.; *Schoch/Kloepfer/Garstka*, Informationsfreiheitsgesetz, 2002, S. 29; der Aktenzugang wird auch nicht durch andere verfassungsrechtliche Vorschriften – wie etwa Art. 20 I oder II GG – ohne gesetzliche Konkretisierung erzwungen. Einen verfassungsrechtlichen Auftrag zur Informationsvorsorge und Informationsversorgung kann diesen Vorgaben jedoch entnommen, s. z.B. *Kugelmann* (o.), S. 62 m.w.N.; weitergehend jedoch – einen subjektiven Anspruch auf Aktenzugang bejahend – z.B. *Rotta*, Nachrichtensperre und das Recht auf Information, 1986, S. 59 f.; *Scherzberg*, Die Öffentlichkeit der Verwaltung, 2000, S. 378 ff. Einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Aktenzugang kennt nur Art. 21 IV der Verfassung Brandenburgs.

⁶ S. ablehnend zu Behördenakten BVerfGE 27, 71 (83); 27, 104 (108); 33, 52 (65); 66, 116 (137); 90, 27 (32); 103, 44 (59 ff.) und BVerwGE 47, 247 (252); 61, 15 (22).

⁷ S. hierzu z.B. BVerfGE 103, 44(61); *Gurlit*, DVBl. 2003, S. 1122.

⁸ S. hierzu *Roßnagel*, MMR 2007, S. 17 ff.

⁹ S. z.B. *Masing*, VVDStRL 63 (2004), S. 387 f.; *Sokol*, Informationszugang und Datenschutz, in: *Roßnagel* (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, 2003, S. 1805.

¹⁰ S. z.B. *Masing*, VVDStRL 63 (2004), S. 394.

¹¹ S. z.B. *Scherzberg*, Die Öffentlichkeit der Verwaltung, 2000, S. 248 f., 281 ff.

¹² So BVerfGE 27, 71 (81) für die Informationsfreiheit.

¹³ S. z.B. *Gröschner*, VVDStRL 63 (2004), S. 355 f.

- Die Verwaltung agiert oft in dynamischen und komplexen Umgebungen und mit Regelungsgegenständen, die nur einer wissenschaftlichen Erschließung zugänglich sind und eine fallbezogene Interessenbewertung erfordern, die nicht schon der Gesetzgeber abstrakt festlegen kann.¹⁴ Unter diesen Bedingungen können verwaltungsrechtliche Beziehungen nicht mehr nur entpolitisiert gedacht werden.¹⁵ Wenn das Gemeinwohl nicht als feststehend vorausgesetzt werden kann, sondern im Verwaltungsverfahren erst gefunden werden muss, dann ist die öffentliche Beteiligung aller notwendig.¹⁶ Diese setzt aber Zugang zu Behördenakten voraus.
- Die Aufgaben der Verwaltung haben sich gewandelt und vermehrt und zugleich haben sich ihre Ressourcen reduziert. Ihre Wissensüberlegenheit und ihre Durchsetzungsmacht sinken, in komplexen Sachverhalten mit mehrpoligen Konfliktlagen ist sie auf das Wissen, die Erfahrung und die Kooperationsbereitschaft der Adressaten angewiesen, um diese für Selbstregulierung und Selbstkontrolle zu gewinnen.¹⁷ Kommunikationsprozesse und Übernahme von Regulierungs- und Kontrollaufgaben erfordern jedoch Zugang zu Verwaltungsinformation.
- Die Notwendigkeit zum Datenaustausch verstärkt sich in der vernetzten Welt der Informationsgesellschaft. Electronic Government ist nur möglich, wenn sich die Daten- und Datenverarbeitungsstrukturen von Verwaltung und Unternehmen gegenseitig angleichen und die Daten zwischen beiden Sphären hin- und her wandern.¹⁸ Staat, Wirtschaft und Gesellschaft geraten in eine Informationsabhängigkeit, die eine Informationsmonopolisierung verbietet.¹⁹

2.2 Gesetzliche Vorbilder und praktische Erfahrungen

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ordnet sich Hessen in einen allgemeinen Trend zur Verabschiedung von Informationsfreiheitsgesetzen ein, in dem die deutsche Gesetzgebung insgesamt eher ein Schlusslicht bildet. Vorbilder der Entwicklung sind insbesondere die USA und die skandinavischen Länder. In Deutschland wurde ein erstes Informationsfreiheitsgesetz 1998 in Brandenburg verabschiedet. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Mittlerweile gibt es entsprechende Regelungen in acht Bundesländern (Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland), und in allen anderen wird darüber diskutiert, solche zu erlassen.

Nach den veröffentlichten Berichten sind die praktischen Erfahrungen mit den entsprechenden Regelungen durchweg positiv. Das gilt auch für die erste Bewertung der Bundesregierung, die ein Jahr nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes erfolgte. An die verschiedenen Bundeseinrichtungen wurden 2.278 Anträge auf Akteneinsicht gestellt, von denen 1.379 ganz oder teilweise bewilligt

¹⁴ S. z.B. *Scherzberg*, Die Öffentlichkeit der Verwaltung, 2000, S. 92 ff., 104 ff.

¹⁵ S. z.B. *Masing*, VVDStRL 63 (2004), S. 389 ff.

¹⁶ S. z.B. *Roßnagel*, in: Koch/Scheuing/Pache (Hrsg.), GK-BImSchG, § 10 Rdnr. 59 ff. (2003).

¹⁷ S. z.B. *Scherzberg*, Die Öffentlichkeit der Verwaltung, 2000, S. 94 ff.

¹⁸ S. z.B. *Roßnagel*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Abmann (Hrsg.), Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft, 2000, S. 257 ff.; *Böhme-Neßler*, NVwZ 2001, S. 377; *Masing*, VVDStRL 63 (2004), S. 393; *Guckelberger*, VerwArch. 2006, S. 62 ff.

¹⁹ S. z.B. *Schoch/Kloepfer/Garstka*, Informationsfreiheitsgesetz, 2002, S. 35.

und 410 abgelehnt wurden. Gegen diese Ablehnungen wurden 142 Widersprüche eingelegt, von denen 67 abgelehnt wurden und 27 noch anhängig waren.²⁰

Insbesondere haben sich in Deutschland und Europa bisher die Befürchtungen der Kritiker nicht bewahrheitet, wonach Informationsfreiheitsgesetze für die Verwaltung einen übermäßigen finanziellen oder personellen Aufwand bedeuten.²¹ Auch gibt es keine Indizien dafür, dass die Ansprüche in größerem Umfang missbräuchlich eingesetzt werden.²²

2.3 Verhältnis zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet „die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“²³ Dies beinhaltet zum einen ein subjektives Abwehrrecht des Einzelnen, zum anderen aber auch eine objektive Komponente: Selbstbestimmung ist „eine elementare Funktionsbedingung eines freiheitlich demokratischen Gemeinwesens“, das „auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger“ begründet ist.²⁴ Trotz dieser fundamentalen Bedeutung kann das Grundrecht allerdings beschränkt werden. Soweit überwiegende Allgemein- oder Individualinteressen es erfordern, ist – auf der Grundlage eines Gesetzes – auch eine Datenverarbeitung gegen den Willen des Betroffenen möglich.²⁵

Das Verhältnis von Informationsfreiheit und Datenschutz wird vielfach als „zwei Seiten einer Medaille“²⁶ oder auch als „zwei Säulen des Rechts der Informationsgesellschaft“²⁷ beschrieben. Die subjektivrechtliche Seite der informationellen Selbstbestimmung passt hervorragend zur rechtsstaatlichen, am Rechtsschutz orientierten Ausprägung des Aktenzugangs der Beteiligten,²⁸ und die bisher viel zu wenig beachtete objektivrechtliche, an der freien Demokratie orientierte Seite der informationellen Selbstbestimmung zielt ebenso wie die Informationsfreiheit auf die gleiche Informations- und Kommunikationsordnung,²⁹ die Beförderung bürgerschaftlichen Engagements und ein informatorisches Gleichgewicht zwischen Bürger und Verwaltung.³⁰

Informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit widersprechen sich damit nicht grundsätzlich, können aber im konkreten Fall miteinander in Konflikt geraten. Dies setzt allerdings voraus, dass es sich überhaupt um personenbezogene Daten handelt. Die weitaus meisten Daten, die der Staat sammelt und die für bürgerschaftliches Engagement von Interesse sind – wie etwa zur Stadtplanung, Umweltbelastung und Verkehrsführung oder zu Strategien, Deutungsmustern,

²⁰ S. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/83732>.

²¹ Vgl. *Sokol*, CR 2005, S. 836 f.

²² Dagegen erfolgt die Mehrzahl der Anfragen nach dem UIG und nach dem Freedom of Information Act der USA durch konkurrierende Unternehmen – s. z.B. *Gurlit*, DVBl. 2003, S. 1129.

²³ BVerfGE 65, 1 (43); s. näher *Trute*, in: Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, 2003, S. 156 ff.

²⁴ BVerfGE 65, 1 (43).

²⁵ BVerfGE 65, 1 (43).

²⁶ S. z.B. *Gola*, NJW 1993, S. 3111; Arbeitsgemeinschaft der Informationsbeauftragten in Deutschland, DuD 2005, S. 290; so auch *Schoch/Kloepfer/Garstka*, Informationsfreiheitsgesetz, 2002, S. 37.

²⁷ In Abgrenzung von dem früher von ihm benutzten Medaillenbild *Kloepfer*, DÖV 2003, S. 211; *ders.*, K&R 2006, S. 22, der die Informationsgesellschaft allerdings auf drei weiteren Säulen ruhen sieht.

²⁸ S. hierzu *Masing*, VVDStRL 63 (2004), S. 387 f.

²⁹ S. hierzu auch *Tauss/Kollbeck/Fazlic*, ZG 2001, S. 233.

³⁰ S. z.B. *Bäumler*, NJW 2000, S. 1985.

Schwerpunktsetzungen und Entscheidungspraktiken³¹ –, sind jedoch nicht personenbezogen. Hier kann es schon mangels Überschneidung der Anwendungsbereiche keinen Konflikt zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit geben.

Liegen personenbezogene Daten vor, so bestehen für den datenschutzrechtlich Betroffenen mehrere Gefahren: Privatpersonen könnten an personenbezogene Daten gelangen, die sie sonst nicht erheben könnten, eine Kenntnisnahme und Nutzung könnte gegen den Willen oder ohne Kenntnis des Betroffenen erfolgen, kommerzielle Datenhändler könnten Verwaltungsakten zum Anlegen oder Vervollständigen von Personenprofilen nutzen und die Durchsetzung der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung könnte erschwert werden. Schließlich – und dies dürfte das gravierendste Risiko sein – könnte durch den Aktenzugang die Zweckbindung der Daten unterlaufen und für die Zukunft aufgehoben werden.³² Daten, die der Bürger – oft zwangsweise – nur für einen ganz bestimmten Zweck preisgeben musste, könnten beim Interessierten keiner Zweckbindung mehr unterliegen.

Die Probleme, die bei Vorliegen eines solchen Konflikts – insbesondere bei Auskunftsbegehren zu wirtschaftlichen Zwecke oder zur Befriedigung von Neugier – auftreten, sind nicht unüberwindlich, bedürfen aber der gesetzlichen Regelung. Diese sollte das Problem weder ignorieren (in diesem Fall würde sich der Datenschutz in Form seiner grundrechtlichen Ausprägung im Recht auf informationelle Selbstbestimmung durchsetzen), noch alle personenbezogene Daten generell für öffentlich zugänglich erklären, noch alle personenbezogenen Daten vom Zugang ausnehmen. Vielmehr ist eine nach Schutz- und Zugangsinteressen abgestufte Lösung anzustreben. Inwieweit der Gesetzgebungsvorschlag dies umsetzt, wird später erörtert.³³

2.4 Gesamtbild

Es kann festgehalten werden, dass das grundsätzliche Konzept und die Motive für Informationsfreiheitsgesetze im Allgemeinen und für den konkreten Gesetzesentwurf im Besonderen positiv zu bewerten sind. Ein Gesetzgeber, der die neuen Rahmenbedingungen, Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung berücksichtigt und zugleich die Breite der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Strukturierung der Verwaltung beachtet, muss sie als eine transparente Verwaltung konstruieren. Ein Bundesland, das noch immer allein die subjektive Verfolgung privater Rechte im jeweiligen Verwaltungsverfahren als legitimen Grund für den Zugang zu Behördenakten anerkennt, ist nicht nur im internationalen³⁴, im europäischen³⁵ und bald auch im nationalen Umfeld solitär, sondern stützt seine Entscheidung auf die Gedankenwelt des vorletzten Jahrhunderts.³⁶

³¹ Dies betrifft z.B. auch Verwaltungsvorschriften, die bisher nicht öffentlich zugänglich waren – s. BVerwGE 61, 15 (19 ff.); 61, 40 (42 ff.); 104, 220 (224).

³² S. z.B. *Masing*, VVDStRL 63 (2004), S. 399 ff.; *Rossi*, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2005, S. 231 ff.

³³ S.u. 4.4.

³⁴ S. z.B. die Übersicht in *Schoch/Kloepfer/Garstka*, Informationsfreiheitsgesetz, 2002, S. 26 ff.; *Kugelmann*, Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers, 2001, S. 242 ff.

³⁵ S. z.B. die Umweltinformations-Richtlinie, ABl. 2003, Nr. L 41/26; die Verordnung über den Zugang zu Akten der Organe der Europäischen Union, ABl. 2001, Nr. L 145/43 und die Richtlinie für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. 2003, Nr. L 345/90.

³⁶ S. hierzu z.B. *Masing*, VVDStRL 63 (2004), S. 384 ff.

Informationsfreiheitsgesetze sind zwar nicht verfassungsrechtlich, wohl aber verfassungspolitisch geboten.

3. Grundsätzliche Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der vorliegende Gesetzesentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich zu begrüßen. Er setzt die Idee eines voraussetzungslosen Anspruchs auf Informationszugang um, regelt das entsprechende Verfahren und schafft mit der oder dem Landesbeauftragten für den Anspruch auf Informationszugang eine Institution, die dem Bürger insoweit beratend und unterstützend zur Seite stehen kann.

Der Entwurf lehnt sich eng an das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes an; Abweichungen vom Bundesgesetz sind ganz überwiegend den Informationsfreiheitsgesetzen anderer Bundesländer entnommen. Diese Vorgehensweise ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvereinheitlichung zu begrüßen. Da die Informationszugangsfreiheit einen grundsätzlichen Aspekt im Verhältnis zwischen Staat und Bürgern betrifft, wäre es kaum zu vermitteln, wenn einzelne Bundesländer insoweit grundsätzlich unterschiedliche Normen erließen.

Auch inhaltlich erachten die Autoren die Regelungen des Entwurfes überwiegend positiv. Allerdings bedarf es aus ihrer Sicht einiger Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen und Einschränkungen des Entwurfes, sowie der Abstimmung einiger Vorschriften, die sich bislang in Teilen widersprechen. Insbesondere wird vorgeschlagen,

- In § 3 des Entwurfes eine Abwägungsklausel aufzunehmen, einige Ausschlussgründe enger zu fassen und teilweise zu streichen (s.u. 4.2),
- den sehr unbestimmte Schutz der „Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Landesregierung“ in § 4 Abs. 3 des Entwurfes zu präzisieren (s.u. 4.3),
- den Schutz personenbezogener Daten in § 5 des Entwurfes so zu überarbeiten, dass bestimmte Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich zugänglich zu machen sind und andere Kategorien grundsätzlich nicht; für die verbleibenden Gruppen von personenbezogenen Daten sollten weitergehende Kriterien für die Abwägung durch den Gesetzgeber vorgegeben werden (s.u. 4.4),
- § 5 Abs. 2 des Entwurfes ersatzlos zu streichen (s.u. 4.5),
- in § 6 des Entwurfes Ausnahmeklauseln einzufügen für die Fälle, in denen das öffentliche Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse der Inhaber an der Geheimhaltung überwiegt, kein oder nur ein geringfügiger wirtschaftlicher Schaden entstehen würde oder mit den Daten tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung offenbart würden (s.u. 4.6),
- in § 9 Abs. 3 des Entwurfes die Einschränkung unter dem Gesichtspunkt des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes zu streichen (s.u. 4.7),
- in § 9 Abs. 1 des Entwurfes einen zweiten Satz einzufügen, wonach bei der Bescheidungsfrist § 7 unberührt bleibt (s.u. 4.8),

- in § 10 des Entwurfes für den Fall der Ablehnung des Antrags neben der Rechtsbehelfsbelehrung auch eine Pflicht zum Hinweis auf das Recht zur Anrufung des oder der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit nach § 15 Satz 2 des Entwurfes aufzunehmen (s.u. 4.9),
- § 14 Abs. 2 des Entwurfes um eine Angabe von Kontaktdaten (Telefonnummer, Adressen, E-Mail-Adressen) zu ergänzen und in einem neuen Abs. 3 vorzusehen, dass mehrfach angefragte Akten online gestellt werden sollten (s.u. 4.10).

Die Autoren möchten betonen, dass sie trotz dieser eher umfangreichen Liste das gesetzgeberische Vorhaben des vorliegenden Entwurfes ausdrücklich befürworten.

4. Einzelne Regelungen

Im Folgenden werden Anmerkungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge zu den einzelnen Normen des Entwurfes gegeben.

4.1 Grundsätze, § 1

§ 1 Abs. 1 bis 3 des Entwurfes entsprechen (bis auf die Besonderheiten der Verpflichteten) § 1 Bundes-IFG. Nach dem Wortlaut hat „jeder“ den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Darunter sind nicht nur natürliche und juristische Personen, sondern auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen zu verstehen. Bürgerinitiativen können also selbständig entsprechende Begehren geltend machen und müssen nicht auf Anträge einzelner Mitglieder rekurren.³⁷

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Regelung eines vollständig voraussetzungslosen Anspruchs. Nur wenn nicht nur auf die Voraussetzung eines rechtlichen, sondern auch auf die eines berechtigten Interesses verzichtet wird – wie im Entwurf geschehen –, können Sinn und Zweck des Gesetzes effektiv erreicht werden.

4.2 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, § 3

§ 3 des Entwurfes verfolgt das zutreffende Ziel, geheimhaltungsbedürftige Informationen der öffentlichen Verwaltung vom Informationszugang auszunehmen. Es ist unbestritten, dass bestimmte Bereiche der Verwaltung und bestimmte Sachfragen aus ihrer Natur heraus Informationsverarbeitungen beinhalten, die bei ihrer Veröffentlichung das angestrebte Ziel der staatlichen Tätigkeit nicht mehr erreichen könnten. Der vorliegende Entwurf ist hier jedoch an einigen Punkten unnötig restriktiv.³⁸

Das gilt zunächst und grundsätzlich für den Ausschluss jeder Abwägungsmöglichkeit mit den Informationsinteressen des Antragstellers und der Öffentlichkeit. Bei allem generellen Gewicht der in § 3 des Entwurfes angeführten Interessen ist leicht vorstellbar, dass diese im konkreten Fall nur marginal betroffen sind, während ein hohes Bedürfnis nach dem Zugang zur Information besteht. Ein ausnahmsloser Ausschluss des Zugangs ist deshalb nicht sinnvoll. Stattdessen sollte eine Abwägungsklausel eingefügt werden. Dies könnte den öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung

³⁷ Vgl. für das Umweltinformationsgesetz BVerwG, DÖV 1999, 778; a.A. die Gesetzesbegründung zum Bundes-IFG, BT-Drs. 15/4493, 7.

³⁸ S.a. für das Bundesgesetz *Kloepfer/v. Lewinski*, DVBl. 2005, S. 1280 ff.

durch eine entsprechende Formulierung genügen, die am Ende von § 3 angefügt werden und etwa den Wortlaut „es sei denn, dass das Informationsinteresse im Einzelfall eindeutig überwiegt“ lauten könnte. Durch die Formulierung „eindeutig“ wäre gewährleistet, dass in Zweifelsfällen keine Veröffentlichung erfolgt.

In § 3 Nr. 1 des Entwurfes sollte der Begriff des „Wohles des Landes“ gestrichen werden. Dieses Tatbestandsmerkmal weist eine große Unbestimmtheit auf. Da die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates bereits im Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in § 3 Nr. 4 des Entwurfes enthalten sind, ist die Aufnahme in Nr. 1 überdies überflüssig.

Zu begrüßen ist demgegenüber das Erfordernis der „schwerwiegenden Nachteile“ in § 3 Nr. 1 des Entwurfes. Hierdurch wird klargestellt, dass nicht bereits jede geringfügige Möglichkeit der Beeinträchtigung der genannten Interessen einen Ausschluss des Informationszugangs rechtfertigt.

In § 3 Nr. 4 des Entwurfes sollte die Formulierung „gefährden kann“ durch „gefährdet“ ersetzt werden. Hierdurch würde klargestellt, dass eine konkrete Gefahrenlage erforderlich ist, um den Informationszugang auszuschließen.

Der Versagungsgrund „fiskalische Interessen“ in Nr. 7 des Entwurfs ist zu unbestimmt. Er sollte präzisiert werden, um den Verwaltungsvollzug zu vereinfachen und dem Bürger klarere Vorstellungen über seinen Informationsanspruch zu geben.

Der Versagungsgrund in Nr. 8 des Entwurfs hat weder im Umweltinformationsgesetz noch in den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder – wohl aber in dem des Bundes – eine Parallele. Er schränkt den Informationszugang zu weit ein. Für den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch des Betroffenen, der sich auch auf die Herkunft und mithin grundsätzlich auch auf die Identität eines Informanten erstreckt, hat die Rechtsprechung Einschränkungen nur insoweit zugelassen, als das öffentliche Interesse überwiegt, z.B. an der Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsformen, die ohne vertrauliche Hinweise nicht effektiv bekämpft werden können. In dieser Weise sollte auch der allgemeine Informationszugang ausgestaltet werden. Es wäre unangemessen, die Vertraulichkeit in das Belieben des Informanten zu stellen; diese Entscheidung ist vielmehr letztlich von der Behörde zu treffen.

Der Versagungsgrund in Nr. 9 des Entwurfs ist überflüssig. Sicherheitsrelevante Informationen sind bereits durch Nr. 1 und 4 hinreichend geschützt. Hier liegt eine Doppelung vor, welche die vollständige Streichung der Nr. 9 nahe legt. Das Landesamt für Verfassungsschutz komplett von der Anwendung des Gesetzes auszunehmen, hätte zur Folge, dass selbst einfache Verwaltungsinformationen geheim gehalten werden müssten. An dieser Stelle sei auf die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten von Amerika verwiesen. Die Central Intelligence Agency (CIA) unterliegt dort seit Jahren grundsätzlich dem Freedom of Information Act und unterhält eine stark frequentierte Website, auf der sie häufig nachgefragte Informationen bereitstellt (<http://www.foia.cia.gov>). Würden die Vereinigten Staaten durch diese Praxis an Sicherheit einbüßen, hätte dies sicher längst eine Änderung des Informationszugangsrechts zur Folge gehabt.

4.3 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, § 4

§ 4 Abs. 1 des Entwurfes entspricht § 4 Abs. 1 Bundes-IFG, § 4 Abs. 2 der Sache nach § 3 Nr. 3 des Bundes-IFG. Beide Ausnahmen sind sachgerecht.

Der Schutz der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Landesregierung in § 4 Abs. 3 des Entwurfes findet Vorbilder in § 10 Abs. 5 IFG Schleswig-Holstein, § 7 Abs. 2 b) IFG Nordrhein-Westfalen und § 6 Abs. 4 IFG Mecklenburg-Vorpommern. Die Formulierung begegnet Bedenken wegen ihrer Unbestimmtheit. Zumindest erscheint der unbedingte Ausschluss des Informationszuganges („ist abzulehnen“) als zu weitgehend. Stattdessen sollte eine Ermessensvorschrift („kann abgelehnt werden“) eingefügt werden.

4.4 Schutz personenbezogener Daten, § 5 Abs. 1

Das in Teilbereichen bestehende Spannungsverhältnisses zwischen Informationszugangsfreiheit und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (s.o. 2.3) kann durch den Gesetzgeber unterschiedlich geregelt werden. Die generelle Offenbarung personenbezogener Daten oder deren generelle Geheimhaltung hätten gegenüber einer Abwägungslösung den Vorteil einer weitgehenden Entsprechung mit den verfassungsrechtlichen Wesentlichkeits- und Bestimmtheitsgrundsätzen,³⁹ entspricht aber nicht den heterogenen – und damit auch rechtlich differenziert zu betrachtenden – Interessenlagen in den unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung. Eine freie Abwägungslösung ist dagegen ähnlich zu bewerten wie die Interessenabwägung im Datenschutzrecht⁴⁰ – als eine unbefriedigende, verfassungsrechtlich grenzwertige, politische Nichtentscheidung.⁴¹ Deshalb kommt es darauf an, dass der Gesetzgeber soviel wie möglich personenbezogene Daten für generell zugänglich oder nicht zugänglich erklärt oder zumindest Abwägungsregeln aufstellt. Die freie Abwägung allein nach den widerstreitenden Interessen sollte nur die letzte Auffangregelung sein.

Diesen Kriterien wird § 5 des Entwurfes – der (mit der Ergänzung der Einwilligung) wörtlich mit § 12 IFG Schleswig-Holstein übereinstimmt – nicht vollständig gerecht.

So sollten bestimmte Gruppen von Daten als generell zugänglich erklärt werden.⁴² Das betrifft insbesondere

- personenbezogenen Daten, die zur Beurteilung zugänglicher Behördenvorgänge erforderlich sind. Das betrifft zum Beispiel (entsprechend § 5 Abs. 4 IFG-Bund, § 6 Abs. 1 Nr. 2 IFG-Berlin, § 5 Abs. 3 IFG-Bdg., § 9 Abs. 3 a) IFG NRW, § 5 Abs. 4 IFG-Bremen) die einfachen Identifikationsdaten der mit einem Verwaltungsvorgang befassten Sachbearbeiter. Sie sind wenig aussagekräftig und betreffen nur die Ausübung eines öffentlichen Amtes.⁴³ Ohne diese Daten, die in nahezu jeder Akte zu finden sind, können weder Handlungen zugeordnet noch Abläufe verfolgt werden.⁴⁴
- „Bagatelldaten“, die keinen besonderen Schutz erfordern. Diese Gruppe könnte zum Beispiel Angaben betreffen, an denen die Öffentlichkeit ein gesteigertes Interesse hat, wie et-

³⁹ S. Masing, VVDStRL 63 (2004), S. 412 ff.

⁴⁰ S. zu dieser kritisch Roßnagel/Pfitzmann/Garstka, Modernisierung des Datenschutzrechts, Gutachten für den BMI, 2001, S. 77 f.

⁴¹ S. ähnlich Masing, VVDStRL 63 (2004), S. 414.

⁴² S. zum Folgenden Roßnagel, MMR 2007, S. 19 f.

⁴³ Ausnahmen wegen persönlicher Schutzbedürftigkeit können vorgesehen werden – s. BT-Drs. 15/4493, S. 14.

⁴⁴ S. z.B. Sokol, Informationszugang und Datenschutz, in: Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, 2003, S. 1823; Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 2005, § 5 Rn. 32.

wa einfache Angaben über die Professoren einer Universität oder die Grundstückseigentümer einer Stadt.⁴⁵ Derartige Ausnahmen finden sich z.B. in § 5 Abs. 3 IFG-Bund, § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFG-Berlin, § 5 Abs. 3, 4 IFG-Bremen. Zwar gibt es keine belanglosen Daten,⁴⁶ aber das Risiko des Missbrauchs ist bei verschiedenen Daten unterschiedlich hoch.⁴⁷ Sofern dieses Risiko als gering eingeschätzt wird, ist es gerechtfertigt, es gesetzlich grundsätzlich dem allgemeinen Informationsinteresse unterzuordnen. Der Entwurf sollte dementsprechend angepasst werden.

- Ein Unterfall der Bagatelldaten liegt vor, wenn die Offenbarung offensichtlich im Interesse des Betroffenen liegt. Dementsprechend ist die Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfes zu begrüßen.⁴⁸

Umgekehrt sollte in den Entwurf eine prinzipielle Ausschlussklausel für alle besonders schützenswerten Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG eingefügt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Sensitivität von Daten zwar vom Kontext abhängig, aber bezogen auf die in § 3 Abs. 9 BDSG genannten Daten bestehen besondere Risiken des Missbrauchs und der Diskriminierung.⁴⁹ Da diese Differenzierung von der europäischen Datenschutzrichtlinie vorgegeben ist, sollten diese Daten – umgekehrt wie die „Bagatelldaten“ – nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen herausgegeben werden.⁵⁰

Die Unzugänglichkeit sollte auch für Personalakten des öffentlichen Dienstes gelten.⁵¹ Anders als die oben erwähnten personenbezogenen Daten, die zur Beurteilung zugänglicher Behördenvorgänge erforderlich sind – und dementsprechend grundsätzlich freigegeben werden sollten – enthalten diese weitergehende detaillierte Informationen über die Beschäftigten, an denen die Öffentlichkeit im Regelfall kein legitimes Informationsinteresse hat. Ausnahmen könnten – wie in USA – für amtsbezogene Daten politischer Beamter oder gewählter Amtsträger erwogen werden, da sie eine besondere öffentliche Vertrauensstellung innehaben.⁵²

Alle übrigen personenbezogenen Daten, für die aufgrund der Vielfalt der möglichen Fallkonstellationen eine generelle Regelung nicht möglich erscheint, müssen einer Abwägung überantwortet werden. Hier sollte es beim Informationsinteresse vor allem um das der Öffentlichkeit gehen, weil nach dem Aktenzugang die weitere Verbreitung der Daten ohnehin kaum kontrolliert werden kann.⁵³ Die Abwägung muss die um Zugang ersuchte Behörde durchführen, sie muss aber voll gerichtlich überprüfbar sein. Sie sollte – soweit möglich – durch Regelabwägungen und zu berücksichtigende Kriterien vom Gesetzgeber vorstrukturiert werden. Regelabwägungen könnten zum Beispiel zugunsten des Aktenzugangs für Daten sprechen, die eine Gutachter- oder Sachver-

⁴⁵ S. z.B. *Masing*, VVDStRL 63 (2004), S. 415.

⁴⁶ S. BVerfGE 65, 1 (45).

⁴⁷ S. hierzu *Rofsnagel/Pfitzmann/Garstka*, Modernisierung des Datenschutzrechts, Gutachten für den BMI, 2001, S. 62.

⁴⁸ Entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 3 IFG-SH; § 9 Abs. 1 d) IFG-NRW; § 7 Abs. 1 Nr. 4 IFG M-V.

⁴⁹ S. hierzu *Rofsnagel/Pfitzmann/Garstka*, Modernisierung des Datenschutzrechts, Gutachten für den BMI, 2001, S. 81 f.

⁵⁰ S. z.B. § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG-Bund; § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG-Bremen.

⁵¹ S. z.B. § 5 Abs. 2 IFG-Bund; § 5 Abs. 2 IFG-Bremen.

⁵² S. z.B. *Masing*, VVDStRL 63 (2004), S. 463, 415, Fn. 114.

⁵³ S. auch *Masing*, VVDStRL 63 (2004), S. 412 Fn. 104.

ständigentätigkeit betreffen.⁵⁴ Sie können den Informationszugang nur für rechtliche Interessen⁵⁵ oder nur für den Zweck der politischen Mitgestaltung⁵⁶ überwiegen und für die Verfolgung von Privatinteressen unterliegen lassen.⁵⁷

Der gegenwärtige Vorschlag enthält in § 5 Abs. 1 Nr. 5 eine Abwägungsklausel, die zwar das Erfordernis des rechtlichen Interesses aufnimmt, die weiteren genannten Regelungsmöglichkeiten jedoch nicht berücksichtigt. Die Norm sollte deshalb so überarbeitet werden, dass entsprechend der oben dargelegten Kriterien bestimmte Kategorien von personenbezogenen Daten grundsätzlich zugänglich zu machen sind und andere Kategorien grundsätzlich nicht. Für die verbleibenden Gruppen von personenbezogenen Daten sollten weitergehende Kriterien für die Abwägung durch den Gesetzgeber vorgegeben werden.

4.5 Verfahren bei Beteiligung Dritter, § 5 Abs. 2 / § 7

Die Regelung in § 5 Abs. 2 des Entwurfes ist unzureichend abgestimmt mit § 7 des Entwurfes. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, dass § 7 wörtlich § 8 IFG-Bund entspricht, während § 5 Abs. 2 aus § 12 Abs. 2 IFG-SH übernommen wurde.

Die Normen regeln in den entsprechenden Gesetzen der Sache nach denselben Tatbestand und passen deshalb nicht zueinander. Die Struktur von § 7 Abs. 1 des Entwurfes ist vorzuziehen, weil sie für die Stellungnahme des Dritten eine Frist von einem Monat vorsieht und so eine zügige Vorgangsbearbeitung herbeiführt. Außerdem ist die Regelung in § 7 Abs. 2 sachgerecht, weil sie über das Instrument der Bestandskraft die Interessen des Dritten wahrt.

Im Ergebnis sollte § 5 Abs. 2 des Entwurfes deshalb ersatzlos gestrichen werden.

4.6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, § 6

§ 6 des Entwurfs schließt den Anspruch aus, soweit der Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegensteht. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 6 IFG-Bund. Wenn sich in behördlichen Akten Informationen über Urheberrechte oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse befinden, so werden die Interessen der entsprechenden Inhaber – die Bezeichnung als „Betroffene“ in § 6 Satz 2 des Entwurfes ist verwirrend, weil dies ein datenschutzrechtlicher terminus technicus ist; sie sollte entsprechend geändert werden – regelmäßig das Informationsinteresse des Antragstellers und der Öffentlichkeit überwiegen.

Dennoch erscheint der pauschale Ausschluss des Anspruchs nicht sachgerecht, vor allem, weil das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses auch vom Geheimhaltungswillen des Inhabers abhängt, dieser Wille aber aufgrund des öffentlichen Interesses an einem allgemeinen Recht auf Informationszugang nicht allein entscheidend sein kann.⁵⁸ Die Regelungen in anderen Bundesländern zeigen außerdem überzeugend, dass in bestimmten Fällen Ausnahmen gerechtfertigt sind,

⁵⁴ S. z.B. § 5 Abs. 3 IFG-Bund; § 6 Abs. 1 Nr. 1 e) IFG-Berlin; § 9 Abs. 3 b) IFG NRW; § 5 Abs. 3 IFG-Bremen.

⁵⁵ S. § 12 Abs. 1 Nr. 4 IFG-SH; § 9 Abs. 1 e) IFG-NRW; § 7 Abs. 1 Nr. 5 IFG M-V.

⁵⁶ S. § 5 Abs. 2 Nr. 4 IFG-Bdg.; s. *Sokol*, Informationszugang und Datenschutz, in: Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, 2003, S. 1822.

⁵⁷ S. § 6 Abs. 1 IFG-Berlin; s. *Sokol*, Informationszugang und Datenschutz, in: Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht, 2003, S. 1822.

⁵⁸ S.a. *Sokol*, CR 2005, S. 840; *Kloepfer/v. Lewinski*, DVBl. 2005, S. 1283 f.

nämlich wenn das öffentliche Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse der Inhaber an der Geheimhaltung überwiegt (§ 7 Satz 1 IFG-Berlin, § 11 Abs. 1 IFG-SH), kein oder nur ein geringfügiger wirtschaftlicher Schaden entstehen würde (§ 8 IFG-NRW) oder mit den Daten tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung offenbart würden (§ 7 Satz 2 IFG-Berlin). Der vorliegende Entwurf sollte – vor allem vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen in diesen Ländern – entsprechend angepasst werden.

4.7 Antragstellung und Verfahren, § 8

§ 8 des Entwurfes enthält einige grundsätzlich zu begrüßende Regelungen zum Verfahren, vor allem die Beratungspflichten der Behörde in § 8 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 4 des Entwurfes und den Anspruch auf teilweisen Informationszugang nach § 8 Abs. 3 des Entwurfes.

Bei letzterem ist insbesondere der Verzicht auf eine Einschränkung unter dem Gesichtspunkt des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes (z.B. § 7 Abs. 2 IFG-Bund) positiv zu werten. Allerdings widerspricht dies § 9 Abs. 3 des Entwurfs, wo genau diese Einschränkung enthalten ist. § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Entwurfes sind deshalb unzureichend abgestimmt. Da im Falle eines tatsächlich erheblich höheren Aufwandes nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes höhere Gebühren erhoben werden können, ist der Ausschluss des Anspruchs nach § 9 Abs. 3 des Entwurfes nicht erforderlich. Die dortige Einschränkung sollte deshalb gestrichen werden.

4.8 Bescheidung des Antrags, § 9

Die Bescheidungsfrist von einem Monat (§ 9 Abs. 1 des Entwurfes) mit der Möglichkeit der Verlängerung (§ 9 Abs. 2) ist sachgerecht. Allerdings berücksichtigt die Norm nicht die Beteiligung Dritter, die nach § 7 Abs. 1 des Entwurfes ebenfalls eine Frist von einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten. Da zweifelhaft erscheint, ob allein die Tatsache der Beteiligung eines Dritten nach „Umfang und Komplexität“ (§ 7 Abs. 2 des Entwurfes) zur Möglichkeit der Verlängerung führt, sollte in § 9 Abs. 1 ein zweiter Satz eingefügt werden, wonach § 7 des Entwurfes unberührt bleibt.

In § 9 Abs. 3 des Entwurfes sollte die Einschränkung unter dem Gesichtspunkt des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes gestrichen werden (s.o. 4.7).

4.9 Ablehnung des Antrags; Rechtsweg, § 10

Bei einer Ablehnung des Antrags sollte neben der Rechtsbehelfsbelehrung auch ein Hinweis auf das Recht zur Anrufung des oder der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit nach § 15 Satz 2 des Entwurfes erfolgen.

4.10 Veröffentlichungspflichten, § 14

In § 14 Abs. 2 des Entwurfs sollte aufgenommen werden, dass auch Hinweise zur Erreichung der jeweiligen Stelle (Telefonnummer, Adressen, E-Mail-Adressen) aufgenommen werden sollten.

In einem neuen Abs. 3 sollte vorgesehen werden, dass mehrfach angefragte Akten online gestellt werden sollten.

4.11 Landesbeauftragter für den Anspruch auf Informationszugang

Die Personalunion mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist aufgrund der engen inhaltlichen Nähe sachgerecht und entspricht dem Vorbild in Bund und Ländern. Insbesondere ist es – soweit ersichtlich – bislang entgegen entsprechenden Befürchtungen nicht zu Interessenskonflikten innerhalb der entsprechenden Institutionen gekommen.⁵⁹

(Prof. Dr. Alexander Roßnagel)

(Dr. Gerrit Hornung)

⁵⁹ S.a. *Sokol*, CR 2005, S. 837; zu den Bedenken s. die Stellungnahmen von *Kloepfer* und *Ibler* in der Anhörung des BT-Innenausschusses v. 14.3.2005 (Prot. Nr. 15/58), S. 19, 81 f.

4.11 Landesbeauftragter für den Anspruch auf Informationszugang

Die Personalunion mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist aufgrund der engen inhaltlichen Nähe sachgerecht und entspricht dem Vorbild in Bund und Ländern. Insbesondere ist es – soweit ersichtlich – bislang entgegen entsprechenden Befürchtungen nicht zu Interessenskonflikten innerhalb der entsprechenden Institutionen gekommen.⁵⁹



(Prof. Dr. Alexander Roßnagel)



(Dr. Gerrit Hornung)

⁵⁹ S.a. *Sokol*, CR 2005, S. 837; zu den Bedenken s. die Stellungnahmen von *Kloepfer* und *Ibler* in der Anhörung des BT-Innenausschusses v. 14.3.2005 (Prot. Nr. 15/58), S. 19, 81 f.

Stellungnahme

von

Dr. Dieter Kugelmann

Privatdozent für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Verfassungsgeschichte an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz sowie Vertretungsprofessor für Europarecht und Europäisches Verwaltungsmanagement an der Hochschule Harz in Halberstadt

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) – Drucks. 16/5913 –

und

dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend eines Informationsfreiheitsgesetzes – Drucks. 16/583.

1. Die Notwendigkeit eines Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Hessen

Die Notwendigkeit eines Informationsfreiheitsgesetzes für Hessen folgt aus der gesellschaftlichen Entwicklung zu einer europäischen Informationsgesellschaft. Beide Anträge gehen daher in die richtige rechtspolitische Richtung. Die Gewinnung und der Umgang mit Informationen sind für die Erfüllung der Aufgaben durch die Verwaltung elementar. Die Konsequenz hieraus ist, den Zugang des Bürgers zu Informationen der Verwaltung zu erleichtern, um die Bürgernähe und Transparenz der Verwaltungstätigkeit zu fördern. Jede Person soll erfahren können, was die Behörden wissen, wenn nicht gute Gründe für eine Geheimhaltung sprechen. Es gilt der Grundsatz, dass der Staat nichts zu verheimlichen hat.

Der Antrag der Fraktion der SPD verweist in seiner Begründung zu Recht darauf, dass durch ein Informationsfreiheitsgesetz die Stellung des Bürgers gestärkt wird. Wenn keine Gründe für eine Geheimhaltung vorliegen, spricht nichts gegen eine Offenbarung von Informationen der Behörden, solange die Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen nicht unangemessen behindert wird. Erfahrungen mit den vorhandenen Informationsfreiheitsgesetzen zeigen, dass Befürchtungen hinsichtlich einer Überlastung und Lähmung der Behörden nicht begründet sind. Der Antrag der SPD-Fraktion betont in Ziffer 2 zu Recht, dass Missbrauch ausgeschlossen werden muss, wofür es geeignete Instrumente gibt, die in jedem Informationsfreiheitsgesetz enthalten sind. Das Vermeiden einer überflüssigen und missbräuchlichen Beschäftigung von Behörden liegt im Interesse der Verwaltung und auch im Interesse derjenigen Bürger, die sachorientierte und begründete Anliegen an die Behörden haben. Im Hinblick auf den Kostenaspekt hebt der Antrag der SPD-Fraktion einen zentralen Punkt hervor: Ein Aushöhlen des Informationsanspruches durch unverhältnismäßige Verwaltungsgebühren wäre rechtswidrig.

Für ein Landesgesetz zur Informationsfreiheit spricht rein praktisch der Umstand, dass der Bund und eine Reihe von Ländern ebenso wie die Europäische Union bereits über solche Gesetze verfügen. Die Kooperation in einer zunehmend vernetzten Verwaltung wird erleichtert, wenn nicht Informationen der einen Behörde zugänglich, die einer anderen Behörde vorliegenden Informationen aber unzugänglich sind. Insoweit spricht die Arbeitsvereinfachung für ein Informationsfreiheitsgesetz.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trägt den vorgenannten allgemeinen Erwägungen Rechnung und greift auf die validen Erfahrungswerte vergleichbarer Gesetze und insbesondere des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes zurück. Der Entwurf weist insgesamt eine eher zurückhaltende Tendenz auf.

2. Der Anspruch auf Information

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewährt das individuelle Zugangsrecht zu Behördeninformationen auf der Grundlage des im IFG des Bundes verfolgten Konzepts. Besonderes Augenmerk ist auf den Hessischen Rundfunk als Anspruchsverpflichteten zu legen, da seine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben strikt von seinem rundfunkrechtlichen Auftrag zu trennen sind. Ansonsten ist der Begriff der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben, der wesentliche Bedeutung für den Anwendungsbereich des Gesetzes hat, nach den Grundsätzen auszulegen, die zu anderen Landesgesetzen über die Informationsfreiheit entwickelt worden sind.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erfährt eine ungewöhnliche Einschränkung. Nach § 1 Abs. 4 des Entwurfes ist die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von nach diesem Gesetz erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken nicht zulässig. Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro belegbar (§ 12 Abs. 1 und 2). Laut der Begründung soll damit ein Missbrauch ausgeschlossen werden. Dem Grunde nach kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Zweck des Gesetzes insbesondere in der Förderung bürgerschaftlicher Teilhabe liegt und daher die so erlangten Informationen nicht primär kommerziell genutzt werden sollten. Allerdings könnte diese Unterscheidung zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Denn die Beurteilung, ob eine Verarbeitung der Informationen zu gewerblichen Zwecken erfolgt, führt zu einer Motivationsforschung, die dem voraussetzungslosen Anspruch gerade fremd ist. Wenn Informationen zu journalistischen Zwecken nicht nach dem Pressgesetz, sondern nach dem Informationsfreiheitsgesetz erlangt werden, dienen sie durchaus kommerziellen Interessen des Journalisten oder der Zeitung. Dies kann aber der Förderung der Transparenz der Verwaltung dienen und damit im Sinne des Gesetzes sein. Ein Verbraucherverband oder ein gemeinnütziger Verein, der von ihm gesammelte Informationen in einer Broschüre veröffentlicht, für die er ein geringes Entgelt verlangt, fördert ebenfalls die Transparenz der Verwaltung. Verwaltungskontrolle durch Medien oder Einrichtungen der Zivilgesellschaft darf nicht unangemessen erschwert werden. Daher ist der § 1 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes entweder zu streichen oder zumindest zu beschränken.

3. Die Ausnahmen vom Informationsrecht

Der Entwurf verfolgt insgesamt eine strikte Linie bei den Ausnahmen vom Informationsrecht. Der Entwurf schenkt der Vermeidung von Verwaltungsaufwand besondere Aufmerksamkeit (§ 1 Abs. 2 Satz 3; § 4, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 13). Diese Rücksicht auf die Sorgen der Verwaltungsbehörden darf nicht dazu führen, dass Kapazitäts- oder Organisationserwägungen die Verwirklichung des Anspruches vereiteln oder beeinträchtigen. Streng ist auch die Regelung zum Schutz geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6).

Den Schutz *besonderer* öffentlicher Belange versteht der Entwurf im Ergebnis als umfassenden Schutz einer Vielzahl öffentlicher Belange. Der Entwurf verwendet sowohl den Begriff der „Schädigung der inneren Sicherheit“ (§ 3 Ziff. 1) wie auch die mögliche „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ (§ 3 Ziff. 4). Ausweislich der Begründung soll es um eine Auffangklausel angesichts der Sicherheitsdiskussion im Zusammenhang des Terrorismus gehen. Derartige weite Klauseln verführen dazu, die Ausnahmegründe weit auszulegen und den Zugang zu Informationen stärker zu verhindern als dies bei besonnener Betrachtung der Dinge erforderlich ist. Daher sollte eine sehr viel engere Formulierung gewählt werden (vgl. § 9 IFG Berlin oder § 6 IFG NRW).

4. Das Verfahren

Der Entwurf fordert einen *schriftlichen* Antrag (§ 8 Abs. 1 Satz 2). Damit unterscheidet er sich von anderen Gesetzen, wie etwa dem § 7 des IFG des Bundes oder dem § 5 Abs. 1 Satz 2 des IFG NRW. Diese Abweichung vom Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens ist nicht nachvollziehbar. Ein Antrag sollte auch fernmündlich gestellt – und ggf. durch mündliche Auskunft dann auch gleich erledigt werden können. In jedem Fall muss ein Antrag auf elektronischem Wege (e-mail) möglich sein. Die Schriftlichkeit der Antragstellung könnte einen den Gesetzeszweck beeinträchtigenden Abschreckungseffekt entfalten und steht zudem nicht in Einklang mit der Möglichkeit der Behörden, „mündlich, schriftlich oder elektronisch“ zu antworten (§ 8 Abs. 4).

Dagegen sind die Regelung über Gebühren bürgerfreundlich und fördern die Erreichung des Gesetzeszweckes (§ 11). Gleiches gilt für die Fristen des § 9. Die begrüßenswerten Veröffentlichungspflichten des § 14 werden in der Praxis zur Entlastung der Behörden führen. Die aktive Herstellung der Öffentlichkeit macht einen Antrag auf Information oftmals überflüssig (s. § 4 Abs. 4). Was schon im Internet von der Behörde veröffentlicht wurde oder durch aktive Öffentlichkeitsarbeit den Bürgerinnen und Bürgern zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt wird, muss nicht durch einen individuellen Antrag auf Zugang zu Informationen herausgefordert werden.

5. Fazit

Dem Antrag der Fraktion der SPD ist in vollem Umfang darin zuzustimmen, dass ein ausgewogenes Informationsfreiheitsgesetz für Hessen möglich und nötig ist.

Der begrüßenswerte Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN orientiert sich im Wesentlichen am Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und bewegt sich insoweit auf sicherem Boden. Die besonders akzentuierte Skepsis des Entwurfs gegenüber der Wahrnehmung des Informationsrechts zu kommerziellen Zwecken bedarf der Korrektur. Weite und unbestimmte Ausnahmeklauseln sollten enger gefasst werden. Das Erfordernis eines schriftlichen Antrages sollte entfallen. Der Gesetzentwurf bedarf einiger Korrekturen, um die Erreichung des Gesetzeszwecks zu gewährleisten. Der Entwurf ist letztlich dem Grunde nach überzeugend und bringt mit seiner zurückhaltenden Grundausrichtung die Interessen an Informationszugang und an Verwaltungseffektivität nachvollziehbar in Einklang.